

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

6. Sitzung, 10.12.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 10 December 1851. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Eingänge. Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Revisionsfrage. Anschluß an den Postverein; Antrag des Abg. Böckel zur Geschäftsordnung. Budgetvorlage.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Anweisend am Ministertische die Staatsräthe v. Rössing und Krell, und Regierungs-Commissar Ministerialrath Buchholz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Janßen trägt dasselbe vor.)

Werden Erinnerungen gegen das Protocoll gemacht? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich das Protocoll für genehmigt. —

Es ist ein Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums eingegangen vom 9. d. M., welches folgendermaßen lautet:

Auf die Zuschrift des allgemeinen Landtags vom 6. d. M., betreffend die in der dritten und vierten Sitzung gefaßten Beschlüsse in Ansehung der Geschäftsordnung des gegenwärtigen Landtags, beehrt sich das unterzeichnete Staatsministerium zu erwiedern, daß das höchste Einverständnis zu jenen Beschlüssen, soweit dieselben verfassungsmäßig der Zustimmung oder der Mitwirkung der Staatsregierung unterliegen, erfolgt ist.

Oldenburg, den 9. Dezember 1851.

Staatsministerium.

v. Rössing.

Mußenbecher.

Von dem Abg. Nieberding ist folgender Antrag eingegangen:

Mit Bezugnahme auf die in der 29. Sitzung des 4. allgemeinen Landtags vom Abg. Wibel vorgebrachten Erwägungsgründe und besonders noch, weil bei mehreren aufgehobenen Behnten, die im Lehnsverbande stehen, große Unzutraglich-

keiten beim Mangel eines Gesetzes über den aufzuhebenden Lehnsverband eingetreten sind, wird beantragt:

Der Landtag beschließe, die Staatsregierung zu ersuchen: Dem allgemeinen Landtage baldmöglichst die nach Art. 241. und 245. des Staatsgrundgesetzes erforderlichen Gesetzentwürfe wegen Aufhebung der Lehnen und Fideicommissen vorlegen zu lassen und einverstanden damit zu sein; daß derselbe sich nach Art. 154. des Staatsgrundgesetzes zu dieser Berathung und Beschließung competent erkläre.

Der Antrag ist außer von dem Antragsteller von sieben Abgeordneten unterzeichnet, er hat mithin die genügende Unterstützung erhalten. Den Antrag werde ich in der Voraussetzung, daß die Versammlung nicht ein anderes beschließt, nämlich nicht die Berathung durch einen Ausschuß, in die Abtheilungen geben lassen. In die Abtheilungen sind noch einzureihen die drei zuletzt eingetretenen Mitglieder des Landtags; die Herren Abg. Niebour, Berry und v. Wedderkop würden noch das Loos zu ziehen haben. Ich ersuche die Herren, sich hieher zu bemühen, es sind nur noch zwei Abtheilungen unvollständig, die 4. und 5. Der vierte Abgeordnete aus dem Fürstenthum Lübel würde ebenfalls in eine von diesen beiden Abtheilungen treten.

Abg. Lindemann: In Cutin ist erst heute die Wahl.

Präsident: (Nach erfolgter Loosung.) Nach dem Loose werden der Abg. Berry und der aus dem Fürstenthum Lübel zu erwartende Abgeordnete der vierten Abtheilung und die Abg. Niebour und v. Wedderkop der fünften Abtheilung angehören. — Wir gehen zur Tagesordnung über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den vorläufigen Be-

richt des Ausschusses in Betreff der Revision des Staatsgrundgesetzes weiter zu verlesen.

Berichterstatter Mäder: Ich darf mir vielleicht erlauben, vorher auf zwei Schreibfehler aufmerksam zu machen, die jetzt in den gedruckten Bericht übergegangen und nicht ganz unwesentlich sind. Der eine befindet sich Seite 22 des gedruckten Exemplars Zeile 18, wo „mitten in“ zu lesen ist, und der zweite steht auf Zeile 11 der andern Columne, wo es heißen muß: „für unsere Verhältnisse nicht“ u. s. w.

Der zweite Theil des Berichts lautet folgendermaßen: (Siehe Anlage 9.)

Präsident: Da der Berichterstatter der Minderheit nicht anwesend ist, darf ich den Herrn Berichterstatter der Mehrheit wohl ersuchen, dessen Erachten vorzutragen.

Berichterstatter Mäder: Herr Ivens hat folgendes: „Sollte“ — (Siehe Anlage 9. Minderheitsgutachten.)

Präsident: Indem ich die beiden Ausschuß-Anträge, nämlich den der Mehrheit und den der Minderheit, zur Berathung bringe, ersuche ich die Herren Abgeordneten, ebenfalls bei ihrer Meldung zum Worte anzuzeigen, ob sie für oder gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses sprechen wollen. Ich ersuche die Herren, sich zum Worte zu melden. — Es scheint mir ebenfalls hier wieder zweckmäßig, abzuwechseln mit den Rednern für und gegen. Der Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Der Artikel 242. ist ein tiefbegründetes, klares, vom Landtage und von dem Fürsten beschworenes Gesetz und das Gesetz fordert, gebietet Gehorsam. Für die Theorie des gesetzlichen Gehorsams haben wir gestern von verschiedenen Seiten verschiedene Ansichten gehört. Ein Mitglied, im Ministerium angestellt, welches also eine staatsmännische Stellung hat, erzählte uns, und ich habe es mit Freuden gehört, daß im Lande Oldenburg der Gesetzesbruch, der Rechtsbruch ein Unerhörtes ist, der nie vorgekommen ist, nie vorkommen darf. Dem Großherzogthum bestete dafür jetzt und ferner eine jungfräuliche Integrität.

Auf der andern Seite habe ich auch sagen hören, und zwar von einem Mitgliede des Appellations-Gerichts, von einem Manne, in Rechts- und richterlicher Stellung, daß staatsmännisch ein Rechtsbruch sich auch vertheidigen laßt, ja sich oft als notwendig darstelle. Was nun von diesen entgegengesetzten Ansichten heute hier zur Anwendung kommen wird, das haben wir noch zu erleben; ich für meine Person und in meiner Stellung bin gegen jeden Rechtsbruch, und kann die Abänderungen von Artikel 242. des Staatsgrundgesetzes, für die Revision und ihre Berathung, nur als einen Rechtsbruch anerkennen. Der Antrag, wie er jetzt gestellt ist, es solle dem Ausschusse die Aufgabe werden, einen andern Weg als den nach Artikel 242. gebotenen zu suchen, der erscheint mir eigenthümlich, ja captios. Es ist noch nicht bestimmt und debattirt und noch nicht zum Antrage gestellt, ob der Satz in Artikel 242. nicht ausreiche für eine tüchtige gesetzliche Revision, es ist dies nicht vorher untersucht und Beschluß darüber gefaßt worden. Und ohne daß dies ge-

schehen, meine Herren, sollen Sie schon den Auftrag geben, daß ein anderer Weg neben diesem Wege versucht werde, daß also der Artikelweg bei Seite zu schieben? Da sind uns ferner acht oder neun Möglichkeiten genannt, wovon uns aber keine überzeugen wird, daß sie dem Gesetzwege — Artikel 242. — vorzuziehen seien. Der Ausschuß ist schon 11 Tage versammelt, er hat mit großem Fleiß gearbeitet und man sollte glauben, er würde Ihnen, wenn ein solcher zu finden wäre, den besten Weg, welcher zugleich auch ein legaler ist, vorlegen können! Das ist aber nicht geschehen, und so bin ich der Meinung, daß wir uns streng an das Gesetz, an den Artikel 242. im Staatsgrundgesetz halten müssen, welcher die Form genau vorschreibt, in welcher eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nur geschehen kann. Meine Herren, ein Staatsgrundgesetz soll eine größere Garan'ie haben, als ein gewöhnliches Gesetz; es soll die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß ein Ministerium, welches einen gefügigen Landtag für sich hat, sogleich durch eine einmalige Beschließung das Staatsgrundgesetz in seinen wesentlichen und freiheitlichen achtundvierziger Bestimmungen weg revidire. Diese Garantie müssen wir festhalten und, meine Herren, wir dürfen uns nicht der Wahrheit verschließen, daß ein gefügiger Landtag — der kann sehr gut, besser sein als ein widerstrebender — in diesem Augenblicke vorhanden ist und daß, wenn die einfache Majorität entscheiden soll, dann alles geschehen kann, was von oben uns vorgeschrieben wird. Meine Herren, wollen wir unsere Gesetze erhalten, wollen wir das gesetzliche Mittel, das für diesen Zweck uns gegeben ist, nicht mythisch wegwerfen, so können wir nur darauf bestehen, daß die beliebte Revision zwar geschehe, aber nach Vorschrift des Artikel 242. Heilig das Gesetz.

Präsident: Abg. Schloifer hat das Wort.

Abg. Schloifer: Meine Herren, wir Alle haben den Eid geschworen, das Staatsgrundgesetz heilig zu halten und unverbrüchlich zu bewahren; wir haben aber auch zugleich uns verpflichtet, das Wohl des Landes nach unserer besten Ueberzeugung wahrzunehmen und zu befördern. Das Staatsgrundgesetz müssen und wollen wir aufricht erhalten, jedenfalls in seinen wesentlichsten Theilen; ob alle einzelnen Bestimmungen bewahrt werden können und sollen, das haben wir demnächst pflichtmäßig zu erwägen. Wird es aber auf gesetzlichem Wege abgeändert, und zwar aus gebieterischen Rücksichten auf das Wohl des Landes, das wir in gleicher Weise zu beobachten haben, so halten wir mit diesen Abänderungen ebenso treu daran fest, als wir es vorher zu wahren und aufricht zu erhalten gesucht haben, denn unsere Verpflichtung bezieht sich zu jeder Zeit grade auf das bestehende Staatsgrundgesetz und seine verfassungsmäßig in Kraft getretenen Bestimmungen nicht unbedingt auf den ursprünglichen Inhalt. Mein Herr Vorredner hat in Zweifel gestellt, ob es zulässig sei, eine Revision auf einem andern Wege, als den das Staatsgrundgesetz buchstäblich vorschreibt, zu gestatten und vorzunehmen; er nennt es einen Rechtsbruch, wenn darauf eingegangen würde.

Nun, meine Herren! Ich meines Theils bin in 40jährigem Berufe gewohnt, Recht und Gesetz aufrecht zu erhalten, für Anwendung des bestehenden Gesetzes mit Gewissenhaftigkeit zu sorgen. Ich habe auch jetzt gewissenhaft geprüft, ob es statthaft sei vom buchstäblichen Wege des Artikels 242. abzuweichen. Ich habe gefunden, daß dieser Artikel dem nicht im Wege steht. Er knüpft die Abänderung einer jeden einzelnen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes an gewisse erschwerende Formen, ist aber selbst ein Theil des Staatsgrundgesetzes. Wenn wir also jeden einzelnen Artikel auf dem Wege des Artikels 242. abändern dürfen, so können wir ihn selber auch, sei es für immer, sei es für eine Zeit, sei es für einen oder mehrere Landtage aufheben oder beschränken; wir können dabei unter Erlassung der erschwerenden Formen auch zum gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung zurückkehren. Das steht mir fest nach dem Ausdrucke des Gedankens, wie er ganz deutlich in dem Artikel 242. zu finden ist. Aber, — und das ist die fernere Frage — wäre es etwa die Absicht des Gesetzes gewesen, vom Artikel 242. seine eigne Anwendung auszuschließen, war der Gedanke des Staatsgrundgesetzes ein Anderer, als ihn die Fassung der klaren Worte ergibt? Will der Ausleger von dem ihm vorliegenden wörtlichen, deutlichen Ausdrucke des Gedankens abweichen, so bedarf er völliger Gewißheit über eine andere oder entgegenstehende Absicht des Redenten. Mit einer bloßen Vermuthung darf er sich nicht begnügen. Nun ist die Absicht, die Anwendbarkeit des Artikels 242. auf seinen eigenen Inhalt auszuschließen, in den Verhandlungen des constituirenden Landtages nirgends zu Tage gekommen, ja der Artikel 242. ist überall gar nicht in Erörterung gezogen. Aus den Protocollen ist mir wenigstens Nichts davon ersichtlich geworden. Hätte der constituirende Landtag in seiner Majorität einen solchen Gedanken gehabt oder einen solchen Beschluß fassen wollen, so wäre darüber ausdrücklich bei dem Artikel 242. die Bestimmung zu treffen gewesen, die jetzt fehlt. Die meisten Mitglieder des constituirenden Landtags waren ohne Zweifel mit andern Verfassungen bekannt, welche ähnliche Bestimmungen enthalten, z. B. mit der Nordamerikanischen Verfassung, worin ausdrücklich gewisse einzelne Sätze der Verfassung von jeder Revision ausgenommen sind. Es lag also sehr nahe, wenn man es wollte, auch in dem Artikel 242. unseres Staatsgrundgesetzes eine gleiche Ausnahme einzuschalten. Man hat es nicht gethan. Hätte auch Einer oder der Andere der damaligen Abgeordneten die Idee der Unabänderlichkeit mit unserm Artikel verbunden, so hat er sie doch nicht ausgesprochen, noch weniger darüber eine Diskussion veranlaßt. Was aber Einzelne sich gedacht haben mögen, das kann überhaupt nicht in Betracht kommen und für die Auslegung des Artikels 242. nicht benutzt werden, um so weniger, da andere Mitglieder des Landtags sich im Stillen zu der den Worten des Artikels entsprechenden Ansicht bekannt haben können. Jedenfalls könnte auch an sich von nicht kundgegebenen Motiven einiger Abgeordneten und selbst der Mehrheit des Landtags kein Argument gegen den andern Factor des Staats-

grundgesetzes, gegen die Staatsregierung, hervorgenommen werden, die Nichts davon erfuhr und also zur Erklärung eines andern Verständnisses keine Gelegenheit erhielt. Meiner Meinung nach steht daher das Gesetz selber dem Suchen nach einem einfachen Mittel, nach einem weniger schwierigen Wege zur Revision, als der ist, welchen der Artikel 242. buchstäblich vorschreibt, nicht entgegen, und es ist rechtlich gegen den Auftrag, den der Ausschuss bei dem Landtage nachgesucht hat, Nichts einzuwenden. — Ich erlaube mir nur noch die Bemerkung gegen meinen Vorredner, daß er nicht berechtigt ist, die Mehrheit des gegenwärtigen Landtags als eine der Staatsregierung gefügige zu bezeichnen. Soviel ich weiß ist Keiner unter uns, der anders gefügig sein wird, als gegen seine eigne Ueberzeugung, deren Bethätigung er sucht im redlichen durch nichts beirrten Streben für das Wohl und Heil seines theuern Landes. Auf dies selbstständige Bemühen kann weder die Staatsregierung noch sonst Jemand einen andern bewegenden Einfluß üben, als denjenigen, welchen erwiesene Thatsachen und darauf gestützte Gründe auf die Erwägung zu dem freien Entschlusse eines jeden verständigen Mannes äußern. Wir sind, ich wiederhole es, nicht gefügig, als gegen unsere eigene Ueberzeugung.

Präsident: Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich erkläre mich für den Antrag der Minderheit des Ausschusses. Sie haben, meine Herren, die Revision beschlossen. Ich erkenne diese vollendete Thatsache an, ich unterwerfe mich dieser Thatsache mit der Resignation, die wir dem Gesetze schuldig sind, das ich noch stets und überall als meinen Richter anerkannt habe, denn dieser Beschluß ist gegenwärtig für uns Gesetz. Ich verliere also kein Wort weiter über diesen abgemachten Gegenstand und werde mich lediglich an die zweite uns jetzt vorliegende Frage halten, ob bei Vornahme dieser Revision eine Abweichung vom Artikel 242. anzurathen sei. Der Ausschussbericht, an welchen ich mich hier zunächst wende, hat für diese Abweichung nur einen Grund, den Grund der Dringlichkeit, er schließt sich der Staatsregierung an, die man „in ihrem Bestreben unterstützen müsse“, und welche diese Dringlichkeit dadurch motivirt, daß der Bundestag geboten habe: „die erforderliche Einleitung sofort zu treffen und ohne Verzug die Uebereinstimmung des Verfassungsgesetzes mit den Grundgesetzen des Bundes zu bewirken.“ Dieses zwingt mich, meine Herren, noch einmal wieder zu den Bestimmungen zu greifen, welche die Staatsregierung als von dem Bundestage ausgehend, uns gegeben hat. In dieser Bestimmung steht nun zuerst: „daß die Regierungen der Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind, verpflichtet sind, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen.“ Ich will mich ganz streng an diese Sache halten, ich meine, eben dadurch, daß Sie den Beschluß der Revision gefaßt haben, sind diese Einleitungen vollständig getroffen und ist dem Verlangen der Bundesversammlung vollständig entsprochen. Die Staatsregierung hat so schnell sie vermochte den Landtag be-



rufen, der Ausschuss hat sich rasch an das Werk gemacht, der hauptsächlichste Beschluss der Revision ist gefasst. Ich meine, das ist eine Einleitung und damit ist Alles geschehen, was nach dieser Vorlage der Bundestag gefordert hat.

Wenn wir zur zweiten Bestimmung übergehen, so sollen nach dieser „die staatlichen Einrichtungen, nämlich seit dem Jahre 1848, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden, um, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken.“ Auch hier ist es wieder dasselbe. Hier muß ich auf das zurückkommen, was gestern schon mehrere Redner von jener Seite hervorgehoben haben, daß unser Volk und unser Land selbst damals, als 1848 die Bande der Ordnung zerrissen waren, nie die Bahn der Gesetlichkeit verlassen, daß überhaupt, so viel ich weiß, wir keine einzige staatliche Einrichtung besitzen, wodurch die Ordnung und Sicherheit gefährdet würde, daß also, wenn seit dem Jahre 1848, seit der Zeit, wo die Bande der Ordnung gelöst waren, sich nichts ereignet hat, was die Sicherheit und Ruhe des Bundes gefährdet hätte, nichts, wodurch die Sicherheit und Ordnung in unserm Einzelstaate gestört oder gefährdet worden wäre, hierdurch die Abweichung von der Form unserer Verfassung, vom Artikel 242., nicht begründet werde. Die dritte Bestimmung ist, wie Sie wissen, gegen die Pressfreiheit gerichtet. Hier steht gar nichts von Eile, hier wird nur gesagt, daß Zeitschriften und Zeitungen unterdrückt werden sollen durch alle gesetzlichen Mittel, welche socialistische, communistische und atheistische Zwecke verfolgen und auf den Umsturz der Monarchie gerichtet sind. Das hat mit der Revision nichts zu thun; das ist lediglich die Sache der Staatsregierung, und wenn weiter gesagt wird, daß es an ausreichenden Mitteln in den einzelnen Bundesländern nicht fehlen dürfe, so glaube ich nicht, wenigstens im Kreise meiner Erfahrungen ist mir keine einzige Zeitung oder Zeitschrift bekannt, welche eine solche Richtung verfolgt, nämlich, was ich voraussetzen muß und auch als in der Bundesvorlage enthalten annehmen muß, auf verbrecherische Weise; namentlich daß Gewalt oder Ungesetlichkeit dadurch provocirt würde. So kann ich diese Betrachtung schließen. Die Gründe, die der Ausschuss für die Dringlichkeit hergenommen aus dem äußern Drange des Bundes und der Bundesversammlung, die finde ich unsern Ansichten in keiner Weise vollkommen entsprechend, da die Vorlagen der Bundesversammlung allerdings zur Eile auffordern, allein keineswegs zu einem Verlassen der verfassungsmäßigen Bestimmung. Es entsteht nun die zweite Frage: ob, da die Revision des Staatsgrundgesetzes nun einmal beschlossen ist, eine Abweichung von Artikel 242. anzurathen sei, welche die Revision erleichtert? — Diese Frage muß ich unbedingt verneinen! — Ich gestehe aufrichtig, ich muß mich, was die Rechtsansicht betrifft, zunächst mit der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses einverstanden erklären; ich kann nicht wegläugnen, daß auch Artikel 242. in den Formen, welche er selbst vorschreibt, in verfassungsmäßiger Weise abgeändert werden kann. Wenn aber der Ausschussbericht anzudeuten scheint, daß man bei

dieser Bestimmung mehr eine einzelne Abänderung im Auge gehabt habe, als eine allgemeine Revision, wenn man also angenommen hat, daß, falls eine solche Revision beliebt würde, noch besondere gesetzliche Bestimmungen zu treffen seien, so muß ich dem unbedingt widersprechen. Ich halte mich an das, dem ich mich immer unterworfen habe, ich halte mich einfach an das Wort und den Geist des Gesetzes. Nach dem klaren Worte des Gesetzes soll aber jede Abänderung und jeder Zusatz dieser Form unterworfen werden und es ist kein Unterschied gemacht, ob sie im Wege einer allgemeinen Revision gefunden werden oder einer speciellen Betrachtung. Sie haben eine allgemeine Revision beschlossen.

Diese allgemeine Revision reducirt sich aber immer wieder, wenn sie praktisch wird, dort auf einen Zusatz, hier auf eine Abänderung, bei diesem oder jenem Artikel. Also kommt es immer darauf hinaus, was das Staatsgrundgesetz sagt: Wenn eine Abänderung oder ein Zusatz zum Staatsgrundgesetz beschlossen werden soll, so muß es in den §. 242 angegebenen Formen geschehen. Wäre noch ein Zweifel, so wird er beseitigt durch den Schlusssatz, wonach einzelne Bestimmungen angeführt sind, welche dem einfachen gesetzlichen Wege unterliegen sollen, die übrigen aber, sie mögen im Wege der speciellen Revision oder der allgemeinen Revision verändert werden sollen — die übrigen alle sind den Formen unterworfen, welche das Gesetz vorschreibt. Es kommt also nur darauf an, ob eine solche Abweichung anzurathen sei? — Dagegen muß ich mich ganz entschieden erklären. Der Grund dieses Artikels ist uns allen bekannt; eine Verfassungsänderung soll eine strengere Prüfung fordern, wie jeder andere Beschluss. Eine solche Veränderung soll hervorgehen aus dem klar erkannten und sicher ermittelten Willen des Volks. Daß dieser Wille des Volks sicherer ermittelt wird unter der Form der zwei hinter einander folgenden Landtage, die durch eine Neuwahl der Abgeordneten getrennt sind, und der zwei Drittel Majorität, als in dem Wege der einfachen Beschließung, darin werden Sie mir, m. H., alle beistimmen. Ich brauche hier nicht zu wiederholen und nicht das Feld der Partheikämpfe zu berühren, aber unser ganzes politisches Leben ist ein fortlaufender Kampf der Partheien. Dieser Kampf der Partheien wird immer fortauern, er wird aber am größten und aufgeregtesten sein und bleiben, so lange die Zeit selbst noch eine aufgeregte ist.

Dieser Partheienkampf muß aber nach meiner Ansicht eine Gränze haben und diese Gränze ist unser Staatsgrundgesetz. Um dieses Bollwerk herum mögen sich die Partheien bekämpfen. Wenn sie aber erst das Staatsgrundgesetz sich zum Schlachtfelde wählen, wenn sie es sich erleichtern, in die Bestimmungen desselben selbst hineinzugreifen, m. H., dann wird das wahr, was aus andern Bestimmungen der Ausschussbericht herleiten will, daß die Achtung vor dem Gesetze mehr und mehr untergraben wird. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß grade unser politisches Leben sich noch in seiner Jugend befindet, darauf auch, daß wir kaum genügende Erfahrungen gemacht haben, um einem solchen Re-

visionswerke uns hinzugeben. Im Allgemeinen also, um kurz das zusammenzufassen, was ich ausgeführt habe, glaube ich, ist es einmal beschlossen, die Revision vorzunehmen, so muß sie in der Weise geschehn, wie sie gegenwärtig in der Verfassung vorgeschrieben worden ist, und die Abweichung scheint aus innern Gründen ebensowenig gerechtfertigt, als aus äußern.

3) muß ich diese Abweichung noch ernstlicher widerrufen in Beziehung auf die Richtung, in welcher, und das werden Sie nicht wegläugnen können, m. H., die Revision vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, zu geschehen hat, nämlich in der Richtung der Zeichnung, wie sie die Staatsregierung vorgelegt hat. Wenn Sie diese Zeichnung noch einmal kurz betrachten, so haben Sie zunächst Art. 27. Sie wissen, welches wichtige Recht der Volksvertretung durch diesen Artikel verliehen wird. Es versteht sich von selbst, daß ich in keiner Weise darauf eingehen werde, zu prüfen, ob dieses Recht derselben ungeschmälert bleiben müsse oder nicht; aber die Wichtigkeit des Rechtes werden Sie nicht verkennen; sodann sollen die Grundrechte revidirt werden, auch darüber kann ich schweigen. Denn darüber, daß der Abschnitt 3, welcher von den Grundrechten handelt, eine Menge der höchsten Güter des freien deutschen Mannes umfaßt, das wissen auch Sie Alle. — Dann folgt der 5. Abschnitt, der von der Religionsausübung und von den religiösen Gesellschaften handelt; und hier wird namentlich hervorgehoben, daß vorzugsweise das gemeinsame Interesse des Staats und der Kirche insbesondere zur reiflichsten Prüfung auffordere, um die Grundlage zu gewinnen, welche ohne Beeinträchtigung des staatlichen Interesses der evangelischen Kirche die freie Entwicklung in zeitgemäßer Synodalverfassung sichert.

M. H., dieser Satz betrifft einen sehr wichtigen Gegenstand. Nach meinen Ansichten ein Kleinod, eines der höchsten Güter, das wir gewonnen haben in der Neuzeit, die Verfassung unserer evangelischen Kirche. Ich sehe es ein, daß der Zusammenhang, welcher abgerissen ist zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate, wiederhergestellt werden muß, und daß, wenn dieses Band wieder angeknüpft ist, daß dann erst die Verfassung dieser Kirche in schöner Entwicklung ein nicht genug zu schätzendes Gut sein wird. Ich würde der Staatsregierung, wenn ich hier zur Theilnahme berufen wäre, mit allen Kräften entgegenzukommen suchen, um dieses Band wieder anzuknüpfen. Etwas anderes ist es aber, wenn in der Verfassung staatsrechtliche Bestimmungen getroffen werden sollen, um dieses Band wieder anzuknüpfen, wenn es sich nicht mehr um freie Vereinbarung, sondern vielleicht um Konzessionen und Opfer handelt, die zu staatsgrundgesetzlich festgestellt werden sollen. Diese bedürfen einer umfassenden, der sorgfältigsten Erwägung. Dann kommt ein wichtiger Abschnitt über das Unterrichts- und Erziehungswesen, da hebe ich nur Art. 84 und 85 vor, nach welchen eine obere Schulbehörde eingesetzt, die Lehrer von den Gemeinden frei gewählt werden sollen.

Welche weitgreifende und wichtige Bestimmungen und Rechte das sind, das wissen Sie ebenfalls, m. H., und ich brauche das nicht weiter auszuführen. Dann kommt aber noch eine wichtige Bestimmung, die den Art. 121 und andere Artikel anführt. Der Art. 124, soweit ich mich erinnere, bezieht sich auf den Eintritt in den provisorischen Staatsdienst, es stehen aber auch noch damit mehrere andere Artikel in Verbindung und in diesem nemlichen Abschnitte. Diese betreffen die Selbstständigkeit des Richteramtes, die Stellung der Verwaltungsbeamten. Sie sehen, daß in diesen Artikeln die wichtigsten Bestimmungen mit sind, die im Staatsgrundgesetz enthalten sind. Endlich sind die im Staatsgrundgesetz enthaltenen Bestimmungen über das Wahlrecht genannt. Ich denke, dieses wird genügen, um zu zeigen, was Alles bei der vorzunehmenden Revision in Frage steht. Sind nun die Gründe von außen nicht so dringend, und nach den Vorlagen hat der Bundestag keineswegs verlangt — wir sollten von der Verfassung abweichen, sondern wir sollen nur die Eile zu beschleunigen suchen, kann die Staatsregierung dem Bundestage immer damit entgegentreten, daß sie soviel wie möglich die Ausleichung mit den Bestimmungen des Bundes beschleunigt hat, ist ferner kein allgemeiner innerer Grund für die Revision vorhanden und wissen wir schon im Voraus, daß die wichtigsten Prinzipien im ganzen Staatsgrundgesetz der Revision unterzogen werden sollen, so kann ich nur wünschen, daß wir bei dem Wege bleiben, der verfassungsmäßig uns vorgeschrieben ist. Aus diesen Gründen habe ich mich bestimmt, dem Minderheitsantrage meine Stimme zu geben.

Präsident: Der Abg. Pancratz hat das Wort.

Abg. **Pancratz:** Aus dem Vortrage meines Herrn Vorredners glaube ich entnehmen zu müssen, sofern ich nämlich das Gesagte auf die vorliegende Frage direct bezogen habe, daß der Herr Vorredner für Einschlagung eines erleichterten Weges auch die Vorschriften der Bundesversammlung und die Begründung der Staatsregierung erforderlich sind. Ich finde dies nun keineswegs erforderlich, vielmehr scheint es nach meiner Meinung ganz natürlich aus der Sache hervorzugehen, daß, wenn Jemand eine Revision will, er auch wünschen muß, daß dies auf dem möglichst erleichterten Wege, selbstredend, daß dieser Weg zulässig und zweckmäßig sei, ausgeführt werde. Es ist nun nicht in Frage, daß Art. 242, die Form der Revision erschwert, wenigstens nach meiner Ansicht, und ich glaube, daß der Ausschuß ganz natürlich darauf kommen mußte, einen erleichterten Weg suchen zu wollen, wenn ihm solcher zulässig erscheint. Diese Erleichterung kann sich natürlich darauf beziehen, daß das Resultat um so sicherer und mit weniger Zeit und demnach auch Kostenaufwande erreicht wird, was Beides sehr wünschenswerth ist, besonders auch um, wie ich es gestern schon ausgesprochen habe, durch eine baldige Revision die Interessen des Landes um so sicherer zu wahren und wichtige Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zu erhalten. Es könnte gesagt werden und ist darauf hingedeutet, als ob es noch nicht an der Zeit sei, diesen Antrag

zu stellen, und daß man vielmehr den Weg erst speziell suchen und dann vorlegen sollte. Meiner Meinung nach kann man das aber nicht sagen, so wenig als man bei dem ersten Antrage sagen konnte, daß der Ausschuss zuvor sich darüber für sich auszusprechen gehabt hätte, ob eine Revision anzunehmen sei und daß er dann gleich die Revision vornehme. Es hat freilich die Beantwortung des vorliegenden zweiten Antrages nicht die entscheidende Wirkung, welche die des ersten Antrages hat. Allerdings aber leitet die Beantwortung dieses zweiten Antrags, meiner Meinung nach, den Ausschuss eher auf den Weg, auf welchem die Revision vorzunehmen ist. Zunächst stellt sich, wie ich anerkennen muß, der Art. 242. als eine Vorschrift für die Revision des Staatsgrundgesetzes dar. Derselbe ist freilich, wie im Ausschussberichte ausgeführt ist, nicht eigentlich für eine Revision bestimmt, sondern nur für einzelne Abänderungen. Die Vorschrift des Art. 242. ist meines Erachtens nur geeignet für einzelne Bestimmungen, die Vorschrift nämlich, daß derselbe Beschluß in zwei verschiedenen Landtagen mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen gefaßt werden müsse. Es ist hierbei aber zu bemerken: daß derselbe Beschluß in der Regel auch dieselbe Fassung und andere Worte eintreten, da wird leicht eine andere Auslegung zulässig und ein anderer Sinn und andere Anwendung angenommen werden können. Daß dieses, nämlich die Annahme eines Beschlusses mit denselben Worten, aber bei einer Revision, bei mehreren Bestimmungen, und namentlich in ihren Beziehungen zu einander, nicht praktisch sein kann, liegt, meiner Meinung nach, auf der Hand, und so finde ich es wünschenswerth, daß ein leichterer Weg gefunden werde. Der Ausschuss aber konnte einen solchen Weg nicht eher einschlagen, als bis er nachgewiesen hatte, oder davon gesprochen war, daß er nicht unbedingt den Vorschriften des Art. 242. genügen müsse, weil die bei der Revision vorkommenden Abänderungen allerdings dem Art. 242. unterworfen sind. Es würde also der Ausschuss, wenn er einen andern Weg gefunden hätte, der nach seiner Meinung zweckmäßig und zulässig wäre, dennoch auch noch zu motiviren gehabt haben, warum er glaubt, von den Vorschriften des Artikel 242. abweichen zu können, und auch, wenn er dieses glaubte, nachweisen zu können, so würde ich es doch nicht angemessen gehalten haben, daß der Ausschuss ohne Weiteres auf dem von ihm bezeichneten Wege fortgeschritten wäre, sondern es wäre mindestens angemessen gewesen, daß er dem Landtage erst diese Frage zur Entscheidung vorgelegt hätte. Danach, glaube ich, daß es jedenfalls angemessen ist, daß der Ausschuss diese Frage gleich vorlegt, um so ohne Weiteres auf einen Weg gewiesen zu werden, den er annehmbar finden kann.

Wenn wir nun auf den Inhalt des Antrags selbst sehen, so scheint mir derselbe unbedenklich, und wie ich schon gesagt habe, muß Jeder, der die Revision will, auch die Erleichterung wünschen und also für den Antrag stimmen; so lange besondere Bedenken dabei nicht vorliegen. Ich halte ein be-

sonderes Bedenken bei diesem Antrage nicht möglich, weil die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes darin ausdrücklich gewahrt sind, und weil kein Weg der Revision dadurch ausgeschlossen ist. Es kann selbst derjenige, der für sich schon einen Weg sich bedacht und festgesetzt hat, auf welchem nach seiner Meinung jedenfalls die Revision vorzunehmen wäre, doch für diesen Antrag stimmen. Er muß nach seiner Annahme vielleicht voraussetzen, man werde vergeblich einen andern Weg suchen, man werde auf den seinen zurückkommen, es bleibt ihm immer noch Zeit sich auszusprechen bei jedem Vorschlage, ob er ihn unzulässig oder unzweckmäßig findet und er hat immer noch Aussicht, seinen Weg zur Geltung zu bringen. Deshalb stimme ich für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Präsident: Der Abgeordnete Bargmann hat das Wort.

Abg. Bargmann: Meine Herren, wir haben alle geschworen, das Verfassungsgezet heilig und treu zu bewahren. Dieser Eid ist zwar kein Hinderniß, die Verfassung aus triftigen Gründen auf verfassungsmäßigem Wege abzuändern; aber wenn wir nach Mitteln und Wegen forschen, wie wir uns eines großen Theiles der Verfassung am Leichtesten entäußern, das nenne ich nicht: Heilig und treu bewahren. Der Artikel 242. steht gewissermaßen mit den übrigen Bestimmungen nicht in einer Kategorie. Während die letztern die Rechte zwischen Fürsten und Volk feststellen, neben andern staatlichen Einrichtungen, bildet der Artikel 242. eine Schutzwache, daß nur unter erschwerten Bedingungen Abänderungen vorgenommen werden können, daß sie nicht dem ersten Angriffe unterliegen. Meine Herren, das ist eine sehr weise Bestimmung, die sich wohl in allen Verfassungsurkunden findet und von Staatsrechtslehrern empfohlen wird. Freilich kann der Art. 242. auch abgeändert werden, wie alle übrigen, aber nach dem Geiste der Verfassung nur dann, wenn es der Gesetzgebung darum zu thun ist, die Verfassung beweglicher, flüssiger zu machen, wenn sie glaubt, es sei nicht gut, daß das Staatsgrundgesetz stabiler ist als andre Gesetze, nicht aber, wenn die Abänderung des Artikels ein Mittel sein soll, der übrigen Bestimmungen sich leichter zu bemächtigen. Man sagt, die Sache sei dringlich. Ich kann es kaum glauben, da die Auflösung des Landtags und die Neuwahlen so lange nach dem Bundesbeschlusse erfolgt sind. Es heißt freilich im Bundesbeschlusse, die Revision solle ohne Vorzug bewirkt werden. Das Wort „bewirkt“ deutet aber nicht an, daß die gesetzliche Form verlassen werden soll. Meine Herren, Sie haben gestern den guten Willen gezeigt, sich dem Bundesbeschlusse zu fügen. Ich glaube die Bundesversammlung wird uns jetzt Zeit lassen, zur Beobachtung der gesetzlichen Formen; in dem Nachbarstaate Bremen ist man meines Wissens noch nicht so weit wie hier.

Abg. v. Wedderkop: Meine Herren, heute gilt es, dasjenige zur Ausführung zu bringen, was wir gestern beschlossen haben; wir den Zweck will, muß auch die Mittel

wollen! Als nächstes Mittel aber zu unserm Zweck liegt uns der Artikel 242. des Staatsgrundgesetzes vor und es werden allerdings erhebliche Gründe vorhanden sein müssen, die uns berechtigen könnten, von demselben abzuweichen. Es ist aber schon von einem geehrten Redner auseinandergesetzt worden und überzeugend dargethan, welche große Schwierigkeiten dieser Weg für das Revisionswerk hat. Wenn auch einzelne gesetzliche Bestimmungen durch zwei aufeinanderfolgende Versammlungen, in denen wenigstens ein Theil der Mitglieder wieder ein anderer sein wird, in gleicher Weise mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen beschlossen werden können, scheint es mir doch höchst unwahrscheinlich, daß dasselbe von einer so umfassenden Arbeit, wie eine Revision des ganzen Staatsgrundgesetzes ist, gesagt werden kann. Hierzu kommt noch, daß die Staatsregierung erklärt hat, daß sie diesen Weg zu einer Vereinbarung der Revision mit dem Landtage für unausführbar halte. Ich erlaube mir daher die Frage, würde nicht, wenn wir hartnäckig auf diesem Wege beharren, die Revision scheitern können, und würden dann nicht alle Nachteile, welche die Ablehnung der Revision zur Folge gehabt hätte und die schon bei der gestrigen Debatte dargelegt worden sind, dennoch über unser Land kommen? Unter diesen Umständen ist gewiß der Antrag des Ausschusses allen Ernstes zu berücksichtigen. Er schließt ja nicht aus, daß, wenn ein eben so sicherer Weg nicht gefunden werden kann, auf das bestehende Recht zurückgegangen wird. Wenn wir diesem Antrag nicht beistimmen wollten, so würden wir gleichsam unsere Ohren einem guten Rath verstopfen, dessen Befolgung oder Nichtbefolgung ja nachher immer noch in unserer Gewalt steht. Gewiß hat Niemand mehr eine zu große Erleichterung der Revision zu scheuen, als die Fürstenthümer, es sollen ja die staatsrechtlichen Beziehungen der Fürstenthümer zum Gesamtstaat in Frage gestellt werden, auf welche wenigstens derjenige Theil des Fürstenthums Birkenfeld, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, einen großen Werth legt. Das specielle Interesse meiner Heimath zu vertreten, wird mir stets heilige Pflicht sein, aber ich glaube, daß ich die's Interesse auf unverantwortliche Weise hintansetzen würde, wenn ich dazu beitragen wollte, jeden Versuch unmöglich zu machen, die allerdings schwierige Frage zu lösen, wie mit gehöriger Sicherstellung der Rechte und des Interesses der Provinzen dennoch dem Gesamtwaterlande dasjenige zu Theil werde, was ich für nothwendig und heilsam für dasselbe halte. Ich werde daher für den Antrag des Ausschusses stimmen und bitte die Herren, dasselbe zu thun.

Präsident: Abg. Niebour hat das Wort.

Abg. Niebour: Meine Herren! Ich werde mich für Erleichterung der Revision aussprechen und fühle das Bedürfnis, meine Ansicht kurz zu motiviren. Wir sehen im konstitutionellen Leben die Fragen von der größten Wichtigkeit, die Bewilligung von Steuern und Anleihen, Erbauung von Eisenbahnen und Canälen, die Feststellung und Abänderung der wichtigsten Gesetze, wie z. B. das Ablösungsgesetz,

das Recrutirungsgesetz, das Militärstrafgesetz u. s. w., durch einfache Majorität entschieden und festgestellt.

Meine Herren! Da scheint es mir dann eine Inconsequenz und durchaus willkürlich, wenn wir zu jeder unbedeutenden Abänderung des Staatsgrundgesetzes durchaus eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen auf zwei verschiedenen Landtagen erforderlich hielten. Ich weiß wohl, daß dadurch jenes unaufhörliche Schwanken von Rechts nach Links, jene ewige Rechtsunsicherheit und das beständige in Frage Stellen der wichtigsten grundgesetzlichen Bestimmungen vermieden werden soll. Aber, meine Herren, sind wir denn heißblütige Italiener oder Franzosen, wo solche Bestimmungen nicht fehlen dürfen? Sehen wir nicht bei den uns stammverwandten Engländern, daß die Entwicklung des politischen Lebens auch ohne jene Schranke langsam und allmählig vor sich ging? Fürchten Sie keine Ueberstürzung.

Wir alle sind weit entfernt davon, jede einzelne Bestimmung des Staatsgrundgesetzes für vollkommen oder das Ganze für ein Meisterstück zu halten; aber wenn Jemand wirklich dieser Ansicht wäre, so würde ohne specielle Prüfung der bloße Blick auf das Zustandekommen desselben genügen, um ihn davon zurückzubringen. Daß das Staatsgrundgesetz in einer bewegten Zeit entstanden, will ich ihm nicht zum Vorwurf machen. Ich weiß, daß sich in einer solchen Zeit die Privatinteressen am ehesten dem allgemeinen Interesse unterordnen; aber bedenken Sie, meine Herren, daß auf dem konstituierenden Landtage von Vertretern, nach einfacher Majorität gewählt, alle Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes durch einfache Majorität festgesetzt wurden. Da mag es erlaubt sein, einen Zweifel auszusprechen, ob sich nicht hier und da Mängel eingeschlichen haben. — Ich kann dabei nicht verkennen, daß das Staatsgrundgesetz im Ganzen von einem frischen, freien Geisteshauche durchweht ist, aber wenn die Majorität des Volkes selbst die wichtigsten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes herauszuredigiren wollte, so würde ich mich dem nach Kräften widersetzen; — aber nicht mit dem Rechte, welches der Art. 242. einer Minderheit giebt. Dieses formelle Recht würde mir nicht genügen, ich würde um so weniger dafür stimmen, daß ein Drittel der Abgeordneten im Stande sein sollte, die Wünsche des Volkes zu verhindern, weil ich, wenn ich auf dem konstituierenden Landtage gewesen wäre, nimmermehr diesem Artikel beigestimmt haben würde. Ich will nur ein Beispiel anführen, wo der Art. 242. bereits der Möglichkeit einer Verbesserung des Staatsgrundgesetzes entgegen getreten ist. Als auf dem vorigen Landtage von einer bessern Vertheilung der Quoten zu den Central-Ausgaben die Rede war und ein Antrag des Abg. Bedelius eingebracht wurde, welcher dahin gerichtet war, die bessere Vertheilung zu ermitteln, so mußte dieser Antrag doch, obgleich eine Majorität von 25 gegen 20 Stimmen dafür war, als verworfen angesehen werden. — Es ist mir vorgehalten worden, daß meine Ansichten zwar richtig seien, aber sie seien nicht der Klugheit angemessen und namentlich in der jetzigen politischen Lage höchst bedenklich. Meine Herren,

das verkenne ich nicht, aber ich habe diese Art von Klugheit, die nur dem augenblicklichen Vortheil nachstrebt, für Etwas untergeordnetes und das Gute, das Rechte für das Höhere, und, meine Herren, wir Alle sollten uns bestreben, weise zu sein und nur dem Wahren und Guten nachzustreben. Zudem ließe sich doch mancher Klugheitsgrund dafür anführen, daß die Revision erleichtert werde. Zuerst mache ich darauf aufmerksam, daß das Volk dadurch aufmerksam werden wird bei den nächsten Wahlen, die Männer zu wählen, welche das Staatsgrundgesetz aufrecht erhalten wollen. Es werden die Schläfer aufgeweckt werden und ein neuer frischer Geist wird über sie kommen. Denn, meine Herren, das werden mir diejenigen, welche eine Oetroyirung befürchten, welche ich nicht für möglich halte, doch zugeben müssen, daß der Staatsregierung der vollgültigste Vorwand dazu gegeben würde, wenn eine Minderheit das, was eine Mehrheit jetzt anstrebt, verhindern sollte. Darum, meine Herren, bin ich der Meinung, wir erleichtern nach Kräften die Revision, aber wir streben eben so sehr darnach, daß uns bei der Revision nicht Bestimmungen verloren gehen, die uns theuer sind; — streben wir dahin, uns die Majorität dafür zu schaffen, so werden wir sie um so sicherer bewahren; — denn, meine Herren, eine Verfassung, die nur die Ansicht Einzelner ausdrückt, ist wenig mehr als ein Blatt Papier; — hat aber die Verfassung in dem Bewußtsein der Gesamtheit ihren Ausdruck gefunden, dann, meine Herren, ist sie ein unerschütterliches Boll-Verk.

Abg. Lübben: Wenn ich mich für die Revision des Staatsgrundgesetzes ausspreche, so thue ich dieses insbesondere schon deshalb, weil die Nothwendigkeit und Dringlichkeit, organische Gesetze für unser Land zu schaffen, es gebieten, welche aber sobald nicht ins Leben treten können, wenn die im Staatsgrundgesetze vorhandenen Hindernisse nicht entfernt werden.

Sie wissen alle, meine Herren, daß eine ganze Masse von Gesetzentwürfen und Petitionen unerledigt in unserm Archiv aufbewahrt liegen, weil sie nicht an den General-Landtag gehören, diese Petitionen vermehren sich fast täglich, Gesetzentwürfe wichtigen Inhalts sind in Arbeit.

Wenn nun auch die Anhäufung dieser Vorlagen theilweise aus den Conflicten der Staatsregierung mit den früheren Landtagen herrühren, so tragen doch die auf dem Papier stehenden Provinzial-Landtage die größte Schuld, daß sie unberathen bleiben.

Es wird dringend nothwendig sein, daß diese Provinzial-Landtage entweder baldmöglichst einberufen oder aufgehoben werden, für Ersteres kann ich mich nicht entscheiden, wenn man z. B. annimmt, daß es möglich wäre, sie im Juni 1852 zusammen treten zu lassen, so würden sie bis Neujahr 1853 Beschäftigung haben, um auch nur die nothwendigsten Vorlagen zu erledigen, es würde sich mithin keine Zeit finden, im nächsten Jahre überall einen General-Landtag zusammen treten zu lassen. Die vielen Landtage werden sich stets ein-

ander hindernd in den Weg treten und große Kosten verursachen.

Es scheint daher an der Zeit zu sein, die Provinzial-Landtage auf gesetzmäßigem Wege aufzuheben und den Provinzen begutachtende Organe statt dessen zu bewilligen. Die Aufhebung dieser Provinzial-Landtage ist für mich ein Hauptgrund, die Revision des Staatsgrundgesetzes nicht abzulehnen.

Außerdem sind auch noch mehrere von der Staatsregierung und dem Ausschusse angeordnete Artikel, welche theils der Nothwendigkeit, theils der Zweckmäßigkeit wegen abgeändert werden müssen, um den Fortgang der Gesetzgebung zu erleichtern.

Was nun den Umfang der Revision betrifft, so möchte ich vorschlagen, so wenig Artikel, wie irgend möglich, der Revision zu unterziehen und die Staatsregierung zu ersuchen, die zu revidirenden Artikel dem Landtage speciell vorzulegen.

Wird denn auch der eine oder andere Artikel im Sinne des Bundes nicht gehörig oder gar nicht revidirt, so befürchte ich deshalb noch nicht gleich ein Einschreiten der Bundesgewalt.

Im Ausschußbericht steht der Satz:

daß der Ausschuß glauben würde, wenn sein Antrag nur die absolute Majorität, und nicht die $\frac{2}{3}$ Majorität erzielte, sich möglichst eng an die Bestimmungen des Art. 242. anschließen zu müssen.

Daraus folgt aber, daß der Ausschuß von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes Art. 242. ziemlich weit abgehen zu können glaubt, wenn zwei Drittel der Stimmen sich für den Antrag aussprechen. Ich bin aber dafür, daß der Ausschuß sich möglichst eng an Art. 242. anschließt und werde aus diesem Grunde nicht für den Antrag stimmen, obgleich ich im Uebrigen gar nichts dagegen habe, daß der Ausschuß einen Erleichterungsweg sucht.

Präsident: Der Abg. Selckmann II. hat das Wort.

Abg. Selckmann II.: Meine Herren, ich glaube auf den Rechtsstandpunkt, welcher hier in Frage gekommen ist, nämlich auf die Frage, ob eine Abänderung des Art. 242 auf verfassungsmäßigem Wege rechtlich zulässig sei, nach der gründlichen Erörterung des verehrten Mitgliedes für Zwischenahn einzugehen, mich um so mehr enthalten zu können, als selbst das rechtsgelehrte Mitglied für Jeder diese rechtliche Zulässigkeit zugegeben hat. Ich habe überhaupt nicht unterlassen dürfen, dem letztgenannten Mitgliede für die objektive Behandlung des Gegenstandes meinen Dank abzustatten, weil ich der Meinung bin, daß durch diese Art der Behandlung über die Bedeutung unserer Beschlüsse uns selbst sowohl als auch dem Lande größere Klarheit verschafft werde. Ich hätte nur gewünscht, daß das rechtsgelehrte Mitglied aus Eutin, welches vorher sprach, denselben Weg eingehalten hätte. Es warf uns zunächst vor, daß der Antrag der Mehrheit des Ausschusses einen Rechtsbruch enthalte. Den Grund für diesen Vorwurf ist er uns freilich schuldig geblieben, aber ich glaube, ein Jeder wird selbst ohne juristische Kenntnisse mit seinem einfachen Verstande einsehen können, daß, wenn eine

gesetzliche Bestimmung auf gesetzmäßigem Wege geändert wird, hierin unmöglich ein Rechtsbruch liegen kann. Wenn dieses Mitglied aus Cutin aber keinen Anstand nahm, der Mehrheit dieses Landtags eine Gefügigkeit der Regierung gegenüber vorzuwerfen, so hoffe ich, daß das Mitglied nicht gehörig bedacht hat, was in diesem Vorwurfe enthalten ist. Ich wenigstens kann es nicht für gerechtfertigt halten, irgend einem Mitgliede der Versammlung eine andere Gefügigkeit zuzutrauen, als seiner eignen Ueberzeugung zu folgen. Ich halte aber einen solchen Vorwurf für um so gefährlicher, weil leider bei einer gewissen Klasse der Bewohner des Landes noch die bedauerliche Ansicht herrscht, daß Derjenige, welcher der Regierung nur tüchtig opponirt, damit die Rechte des Landes vertrete und für das Wohl desselben Sorge. Ich darf nicht annehmen, daß das Mitglied aus Cutin dieses Vorurtheil hier hat ausbeuten wollen; die Gefährlichkeit eines solchen Verfahrens wird es aber nicht leugnen können. Wenn ein früherer Präsident dieses Landtages, mit dessen Ansicht sich jenes Mitglied aus Cutin so häufig einverstanden erklärte, den Zwiespalt zwischen Landtag und Staatsregierung mit Recht als eine der gefährlichsten Krankheiten im Staatsleben bezeichnete, nun, meine Herren, dann sollte ich doch glauben, müßte ein Jeder, sobald wir endlich dahin gekommen sind, daß die Staatsregierung und die Mehrheit des Landtages übereinstimmen, eine solche Uebereinstimmung als eine glückliche Wiederherstellung von einer beklagenswerthen Krankheit freudig begrüßen. Das verehrliche Mitglied aus Cutin glaubt gegen den Antrag des Ausschusses ferner aus dem Grunde stimmen zu müssen, weil der Ausschuss bei seiner Thätigkeit längst würde im Stande gewesen sein, einen speciellen Erleichterungsweg vorzuschlagen und er also nicht nöthig gehabt hätte, den Antrag in den Landtag zu bringen, derselbe möge ihm einen dahin gehenden Auftrag erteilen. Der Ausschuss muß für die gute Meinung, welche dieses Mitglied von seinen Fähigkeiten hat, gewiß demselben sehr dankbar sein. Allein dieses Mitglied, welches selbst häufig in Ausschüssen saß, wird vielleicht auch wissen, in welcher Zeit sich die Arbeiten eines Ausschusses erledigen lassen; denn es hat in den Ausschüssen, in denen es saß, in dieser Beziehung mehrfach zu Erfahrungen Veranlassung gegeben. Daß der Ausschuss nicht in der Lage war, so schnell eine Erleichterung vorzuschlagen, hat er selbst angedeutet, indem hierzuzumal umfassende Vorarbeiten, ein Durchgehen des ganzen Staatsgesetzes, die Prüfung der Zulässigkeit und der Möglichkeit der verschiedenen Erleichterungswege überhaupt so umfassende Vorarbeiten nothwendig waren, daß er dieselben nicht unternehmen durfte, bevor er sich nicht vergewissert hatte, daß die erforderliche Mehrheit von $\frac{2}{3}$ überhaupt für die Zulässigkeit einer verfassungsmäßigen Erleichterung sei. Dieser Grund ist im Berichte selbst enthalten und wenn das Mitglied für Cutin, daß den Angaben des Ausschusses Glauben geschenkt hätte — und dies mußte es wohl — so hätte es jenen Einwand wohl nicht vorbringen dürfen. Das rechtsgelehrte Mitglied für Fever befürchtet, wenn wir den Antrag annehmen, daß dadurch die Achtung vor dem Gesetze

leide. Allein da er selbst die rechtliche Zulässigkeit der Abänderung zugiebt, so begreife ich nicht, wie er aus der gesetzlichen Aenderung eines Gesetzes diese Befürchtung entnehmen kann, daß dadurch die Achtung vor dem Gesetze leide. Dieses Mitglied hat mehrere einzelne Punkte, welche die Staatsregierung als der Abänderung bedürftig bezeichnet hat, hervorgehoben und indem es gegen die Abänderung sich aussprach, auch darin Grund gefunden, gegen die Zulässigkeit und gegen die Annahme eines Erleichterungsweges zu stimmen. Dieser Grund würde wohl mehr dazu dienen können, um gegen die Revision dieser Punkte zu stimmen. Wenn er aber, sich der Majorität unterwerfend, jetzt die Revision des Staatsgrundgesetzes als durchzuführen anerkennt, so glaube ich, wird er auch zugeben müssen, daß nicht einzelne von der Staatsregierung bezeichnete Punkte uns abhalten können, einen gesetzlich zulässigen Erleichterungsweg einzuschlagen; denn dadurch, daß diese Punkte als der Abänderung bedürftig bezeichnet werden, sind sie noch nicht abgeändert. Es bedarf hierzu der Zustimmung des Landtages und das Einverständnis der Regierung. Dieser Gesichtspunkt möchte überhaupt festzuhalten sein, denn es scheint aus mehreren Reden die Annahme hervorzugehen, daß man, wenn man den Erleichterungsweg zugebe, alle möglichen Abänderungen des ganzen Staatsgrundgesetzes nicht nur, sondern auch den Verlust der wichtigsten Bestimmungen desselben zu befürchten habe.

Mir deucht, diese Annahme bezeugt wenig Vertrauen zur Landesvertretung! — Ich denke doch, wenn hier Abgeordnete sitzen, welche, von dem Zutrauen ihrer Mitbürger gewählt, über das Wohl des Landes berathen sollen, so muß man ihnen auch das Vertrauen schenken, daß sie dasjenige, was sie am Staatsgrundgesetze für gut halten, nicht opfern werden. Die Gründe also, welche in dieser Beziehung vorgebracht worden sind, beruhen nur auf einem Mißtrauen gegen die Landesvertretung selbst, und ein solches Mißtrauen ist durch nichts gerechtfertigt. Es ist ferner in dem Minderheitsgutachten hervorgehoben und gegen unsern Antrag geltend gemacht, die Minderheit glaube, daß es dem Ausschuss nicht möglich sein werde, eine wirkliche zweckmäßige und die Verfassung nicht verletzende Erleichterung in Vorschlag zu bringen. — Das mag freilich die subjektive Ansicht der Minderheit sein, aber so lange nicht nachgewiesen ist, daß ein zweckmäßiger und verfassungsmäßiger Erleichterungsweg nicht möglich sei, so lange wird der Landtag doch keinen Anstand nehmen können, den Ausschuss zu beauftragen, nach einem solchen Erleichterungswege zu suchen und ihm Vorschläge darüber zu machen. — Wenn endlich das Minoritätsberichten in der Annahme des Vorschlags des Ausschusses das Bedenken findet, es könnte durch die Annahme desselben, trotz aller im Berichte selbstgemachten Klauseln, dieser Antrag so ausgelegt werden, daß die Versammlung anerkannt habe, es sei eine Revision auf einem andern, als dem verfassungsmäßigen in Art. 242. vorgeschriebenen Wege vorzunehmen, welches für das Land die verderblichsten Folgen hätte, — so kann ich diesen Einwand nicht begreifen. Es ist in dem Antrage Nichts weiter gesagt, als es soll auf



verfassungsmäßigen Wege die Revision des Staatsgrundgesetzes erleichtert werden. — Eine andere Auslegung würde willkürlich und gewaltsam sein. . . . Sobald aber die Willkür und Gewalt zur Grundlage der Beweisführung genommen wird, werden wir allerdings hiergegen keine Gründe mehr vorbringen können. Ich glaube aber, indem wir die strenge Festhaltung des Gesetzes beantragen, werden wir das beste Mittel gewonnen haben, Willkür und Gewalt auszuschließen. Meine Herren, Sie haben gestern das Eingehen auf die Revision des Staatsgrundgesetzes beschlossen. Ich halte einen Erleichterungsweg nach diesem Beschluß für nothwendig, weil ich eine Revision des Staatsgrundgesetzes mit Einhalten der Vorschriften des Artikel 242. nicht wohl durchführbar finde. Es ist schon vorher von dem verehrlichen Mitglied für Berne erwähnt, daß eine Majorität von $\frac{2}{3}$ überall wohl kaum zu erwarten sei, und ich glaube auch, daß man zwar wohl bei Abänderung einzelner Stellen eine solche Mehrheit verlangen kann. Wo es sich aber um eine umfassende Revision eines großen Gesetzes handelt, da ist die Vorschrift, daß auf zwei Landtagen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder sämtliche Beschlüsse annehmen müssen, ein so großes Hemmnis, daß eine vernünftige und in sich einige Revision auf diesem Wege nicht erreicht werden kann. Ich bin daher für eine Erleichterung der Revision, so weit sie verfassungsmäßig möglich ist, und deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

Abg. Bökkel: Meine Herren, ist es denn etwas so Entsetzliches, gegen die Staatsregierung gefügig zu sein, und woher denn alle die Vertheidigungen gegen den Ausdruck, der vorhin gebraucht wurde? Es ist das alte Prinzip, was wir auch heute von Abgeordneten aussprechen hörten, es müsse etwas geschehen, weil es die Staatsregierung fordert, das alte Prinzip, daß die Staatsregierung eben Alles am Besten wisse und daß die Unterthanen dem sich fügen müßten. Darin liegt nur diejenigen, die diese Ansicht theilen, kein Vorwurf und ich weiß nicht, weshalb heute eine so häufige Vertheidigung dagegen stattgefunden hat? Sie haben gehört, daß es früher bedauerlich gewesen, daß kein Einverständnis zwischen den beiden Staatsgewalten stattgefunden hätte, daß es jetzt aber ein erfreuliches Zeichen der Zeit sei, daß das Einverständnis zwischen der Staatsregierung und dem Landtage wiederhergestellt sei. Na, meine Herren, es scheint allerdings einigermaßen hergestellt, aber ob das auf dem rechten Wege geschehen ist, wäre noch eine andere Frage. Betrachten Sie die kurze Geschichte unsers constitutionellen Lebens, so wurde der erste Landtag aufgelöst, weil das Ministerium mit ihm nicht übereinstimmte und an das Volk appellirte. Dem zweiten Landtag geschah dasselbe und im Ministerium trat ein Wechsel, nicht der Prinzipien, sondern der Personen ein; von dem dritten Landtag ward wieder beschlossen wie von den frühern, und derselbe aufgelöst; der vierte Landtag wurde gleichfalls verlag, weil er sich mit dem Ministerium nicht einigen konnte und das Ministerium trat ab, aber fast alle dieselben Personen traten wieder in das Ministerium ein und

lösten den Landtag auf, und jetzt auf diesem fünften Landtag ist das Einverständnis hergestellt. Nun frage ich, hat sich das Ministerium dem Landtage und dem Willen des Volkes genähert, oder ist auf der andern Seite ein Landtag, welcher eben den Ansichten des Ministeriums näher steht, zu Stande gekommen? und hat derselbe so große Berechtigungen, wenn er unter fünf der einzige ist, daß er die wahre Stimme des Volkes repräsentirt. Soviel nur hierüber; jetzt zur Sache. Es ist Ihnen von einem Mitgliede aus Birkenfeld gesagt worden, Sie hätten gestern beschlossen zu revidiren, heute müßten Sie denn die Revision beschleunigen, nach dem alten Grundsatz: Wer A sagt muß auch B sagen. — Gestern wurde Ihnen als Grund angegeben, warum die Revision zu beschließen sei: Sie möchten selbst revidiren, damit nicht ein Anderer käme und revidirte. Mir fiel dabei die türkische Humanität ein, nach welcher der Vornehme nicht gehenkt, sondern ihm die seidne Schnur zugeworfen wird, damit er sich selbst erdrossle. Heute muthet man auch Ihnen schon zu, daß Sie bei der Erdrosselung des Staatsgrundgesetzes mit helfen sollen, nach der Sitte der Engländer, welche an den Beinen eines gehenkten Verwandten ziehen, damit er schneller sterben soll. — Es wird viel von den Hindernissen, die im Art. 242. liegen sollen, gesprochen, aber wenn Sie die Sache nach der bisherigen Praxis betrachten, werden Sie sich überzeugen, daß das Schein Gründe sind. Wie viele Gesetzentwürfe sind auf den frühern Landtagen wieder und wieder berathen, die Landtage sind immer einig gewesen, es hat für dieselben Bestimmungen sich immer eine große Majorität gefunden; daß aber Nichts zu Stande kam, das, meine Herren, lag nicht daran, daß zwei Landtage sich nicht einigen konnten, sondern daran, daß die Staatsregierung ihre Zustimmung nicht gab. Sie wissen, daß beschlossen wurde, daß das Wahlgesetz nicht nach Art. 160, 2. geändert werden dürfe. Dies ist auf zwei Landtagen fast einstimmig beschlossen worden, die Staatsregierung hat aber ihre Zustimmung nicht dazu gegeben.

Wo liegt also das Hindernis, nicht darin, daß zwei auf einander folgende Landtage sich nicht einigen können, sondern darin, daß der Landtag sich mit der Staatsregierung nicht einigen kann, und wenn Sie jetzt beschließen, den Art. 242 dahin abzuändern, daß ein Landtag, und zwar der kommende, mit einfacher Majorität beschließen kann, so liegt der Grund nur darin, daß die Staatsregierung hofft, beim nächsten Landtage eine einfache Majorität für ihre Ansichten zu bekommen, mit der sie sich einigen kann, daß sie keineswegs aber das Vertrauen hat, daß zwei auf einander folgende Landtage, gewählt nach dem freien Willen des Volks, mit $\frac{2}{3}$ Stimmen die Ansichten der Staatsregierung theilen werden. Darauf kommt die Erleichterung der Revision des Staatsgrundgesetzes offenbar hinaus. Es ist uns vom Abg. Niebour gesagt worden, daß es in der Ordnung wäre, die Beschlüsse von einfacher Majorität stets gelten zu lassen. Ich würde dieser Ansicht ihre Konsequenz keineswegs abstreiten, wenn eben die Oldenburgische Volksvertretung souverän

wäre, wenn nicht eben das Veto der Staatsregierung ihr gegenüber stünde. Aber, meine Herren, wenn wir so schließen, so können wir immer weiter rechts gehen, das wird die Staatsregierung zulassen, wollen wir aber weiter links gehen, wird dies nicht zugelassen werden; weiter rechts wird die Regierung zulassen; es ist gestern von einem Abgeordneten, der einen Sitz im Ministerium hat, auseinandergesetzt worden, daß das Ministerium revidiren wolle, so daß alle Ausschreitungen nach rechts und links vermieden würden.

Die Ansichten der Staatsregierung sollen also jetzt das Centrum bilden. Wir kennen sie und ich glaube, daß sogar Viele unter der Mehrheit sind, welche die Revision gestern beschlossen haben, die, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen soll, wohl viel weiter links stehen, als die Staatsregierung. Selbst da kann also nur noch von einer Revision nach Rechts die Rede sein. Was wir beschließen, die Staatsregierung wird zustimmen, sobald wir rückwärts revidiren, sobald wir aber vorwärts wollen und dem Volke größere Freiheit zu geben versuchen, werden wir das Veto finden. So kommt es der Staatsregierung jetzt nur darauf an, daß wir uns mit den Beschlüssen über die Revision und die Erleichterung derselben beilegen, damit die Regierung sich mit der Mehrheit des kommenden Landtags einigt und daß dann revidirt werde, was nur kann. Die andern bunten Variationen im Ausschussberichte anbetreffend, die zu verfolgen schwierig sind, glaube ich nicht, daß ich auf sie einzugehen brauche. Wollen Sie revidiren, so machen Sie, daß Sie in Kurzem mit der Revision zu Stande kommen, damit wir wissen, was wir haben. Wollen Sie noch weitere Hindernisse ihr in den Weg legen, die werden Ihnen nichts helfen, Sie kommen nicht zur Ruhe. Wollen Sie revidiren, dann entscheiden sie schnell: Ob damit, was nicht gut ist, schneiden Sie weg — ich glaube, Sie werden es nachher selbst bereuen — aber daß es noch immer filtrirt werden soll durch allerlei Trichter, das wird Ihnen nichts, gar nichts helfen und bringt dem Lande keinen Ruhm. Der Erfolg des Beschlusses, die Revision zu erleichtern und vielleicht schon der Erfolg des gestern gefaßten Beschlusses, ist gefährlich. Schon gestern war die Rede davon, daß die Verfassung in Frage käme.

Ich nehme an, daß die Staatsregierung, weil sie die Revision in ihrer Weise zu erleichtern denkt, nicht das Zutrauen hat, daß dieselbe Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, welche auf dem jetzigen Landtage ist, das nächste Mal wieder zu Stande kommen, und daß die Staatsregierung Alles thun wird, was sie kann, um eine Mehrheit für ihre Ansichten zu bekommen. Nehmen Sie an, daß dies dadurch zu erreichen gesucht wird, daß man das Wahlgesetz ändert in sogenannten unwesentlichen Bestimmungen. Sie haben nämlich im Landtagsabschiede gelesen, daß die Zustimmung zu dem Mölling'schen Antrag verweigert wurde, weil alle wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes im Staatsgrundgesetz enthalten wären. In der Vorlage ist aber schon hingewiesen auf einen Census, davon steht aber nichts im Staatsgrundgesetz. Und wer bürgt Ihnen denn dafür, meine Herren,

daß, wenn Sie jetzt die Verfassung in Frage gestellt haben und die Revision erleichtern, daß der nächste Landtag nicht nach einem andern Wahlgesetze gewählt wird. Auf diese Weise könnte die Staatsregierung eine Mehrheit für sich bekommen, von der sie Alles erlangen kann, was sie will; ich aber glaube nicht, daß dieselbe im Volk wurzelt. — Also, meine Herren, wollen Sie revidiren, dann machen Sie es kurz. Aber, wenn Sie dem konstituierenden Landtag Besonnenheit und Ruhe abgesprochen haben, so fürchte ich sehr, wenn Sie jetzt die Revision beschleunigen und erleichtern, daß ein kommender Landtag auch Ihnen die Ruhe und Besonnenheit noch mehr bestreiten wird, weil Sie die Verfassung auf so schwache Füße gestellt haben.

Abg. **Ferneding**: Ich habe nur wenige Worte zu sagen. Gestern und heute ist von einigen Vorrednern darauf hingewiesen, daß wir durch Annahme der beiden Ausschussanträge das Staatsgrundgesetz in Gefahr bringen, dies kann ich nicht einsehen. Denn 1) hat uns die Staatsregierung durch ein Schreiben die bestehenden Gesetze versprochen aufrecht zu erhalten, 2) der Landtag ist gewiß damit einverstanden, und es steht ihm auch frei, wie und wie weit wir die Revision genehmigen wollen. Dadurch werden jene Gesetze mit rechtlichem Verstande gesichert. Die Gewalt kann sie uns viel leichter nehmen und in unsere innern Angelegenheiten einschreiten, wenn wir uns mit der Staatsregierung nicht einigen können. Den zweiten Ausschussantrag betrachte ich lediglich als eine Instruction des Ausschusses, daß er suche, ob er vielleicht einen leichtern Weg finden kann, als den des Art. 242. Ich will den Weg des Art. 242 nicht ausschließen und überhaupt aus diesem Auftrage des Ausschusses keinerlei weitere Konsequenzen gezogen wissen.

Abg. **Berry**: Meine Herren! Wir haben Sie gestern vergebens nach den Gründen gefragt, die uns zu einer allgemeinen Revision bestimmen sollten. Sie sind uns die Antwort schuldig geblieben. 35 Stimmen haben die Frage entschieden. —

Jetzt kommt die wichtigere Frage zur Verhandlung, eine Lebensfrage für die Verfassung, nämlich von wem und in welcher Weise das Staatsgrundgesetz revidirt werden soll. Ich glaube, daß kein Mitglied der Versammlung, mag es eine Richtung befolgen, welche es wolle, mag es einer Seite des Hauses angehören, welcher es immer wolle, sich dadurch bestimmen lassen werde, hier einen andern Weg, als den rein verfassungsmäßigen einzuschlagen. Am wenigsten können diejenigen unserer Gegner, die uns immer auf den gesetzlichen Sinn unseres Volks hinweisen, die uns gestern noch gesagt haben, daß alle Mängel der Verfassung hauptsächlich durch die Uebereilung und Ueberrückung im Jahre 1848 entstanden seien, ich sage, diese sollten es am Wenigsten wagen, den streng verfassungsmäßigen Weg bei der Revision selbst zu verlassen. Die Majorität des Ausschusses hat nun allerdings versprochen, diesen Weg nicht zu verlassen. Ich bin der Majorität dafür dankbar, zugleich hat sie jedoch ausgesprochen, sie finde es für nothwendig, eine Erleichterung der Revision



möglich zu machen. Dafür aber habe ich keinen Grund gefunden. Ich sehe nicht ein, warum wir die Revision in irgend eine Weise erleichtern sollen.

Man sagt zwar allerdings, die Revision muß schnell geschehen, theilweise wegen des Drängens der äußern höhern Gewalt, theilweise zur Ersparung von Zeit, theilweise, weil, wenn man einmal eine Revision beschlossen, die auch schnell geschehen solle. Alle diese Gründe, meine Herren, sind meines Erachtens nicht genügend, um den vorgeschlagenen Weg der Majorität des Ausschusses zu rechtfertigen. Wir haben Jahre verloren im Verfassungsleben, die auf den Ausbau und die Einführung des Staatsgrundgesetzes in das Leben hätten verwandt werden können, durch unbedeutende Fragen, durch die Kavalleriefrage, durch die unglückliche deutsche Frage, die vom vorigen Ministerium in den Landtag geworfen wurde. Nun sollen wir uns in der wichtigen Revisionsfrage übereilen, nicht ein, zwei Jahre darauf verwenden, um die Revision gründlich auszuführen. Meine Herren, das wäre der verkehrte Weg. Lassen Sie Sich dadurch, daß der Ausschußbericht sagt, es solle bei dieser Revisions-Erleichterung ganz verfassungsmäßig verfahren werden, nicht irre machen. Es giebt keinen Weg, der die Revision erleichtern kann, ohne mehr oder weniger den Art. 242. zu berühren und ihn anzugreifen.

In dem Art. 242. heißt es ausdrücklich: „Jede Abänderung des Staatsgrundgesetzes muß in zwei auf einander folgenden Landtagen durch eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen u. s. w. beschlossen werden.“ Wenn sie nun, meine Herren, schon auf diesem Landtage etwa die Revision beginnen wollten, um schon bei dem nächsten Landtage mit einfacher Majorität zu revidiren, so müssen Sie immer wieder den Art. 242. angreifen, den ich für den einzigen richtigen Weg bei der Revision selbst hatte, um eine Ueber-eilung zu verhüten. Wie gesagt, muß ich mich entschieden dagegen aussprechen, daß man sich übereilt, die Verfassung zu revidiren. Ich will eher die Verfassungs-Revision erschweren, als erleichtern.

Was den Antrag der Staatsregierung betrifft, so ist gerade von jener Seite niemals die einfache Majorität des Landtags als Stimme des Volks anerkannt worden; stets wurde gegen solche Majoritätsbeschlüsse Berufung an das Volk eingelegt. Jetzt sollen wir aber mit einfacher Stimmen-Majorität revidiren und die wichtigsten Beschlüsse fassen, Beschlüsse, welche unser ganzes Staatsgrundgesetz beseitigen können. Darauf dürfen wir durchaus nicht eingehen. — Meine Herren! Meines Erachtens muß jede Verfassung, namentlich in konstitutionellen Staaten, stabil sein, sie darf nicht auf eine leichte Art verändert werden können. Das liegt im Princip der konstitutionellen Monarchie, es müssen diejenigen, welche auf der Seite der Staatsregierung stehen, die das Princip des Konservatismus auf ihrer Fahne tragen, dem beistimmen. Sie können nicht verlangen, daß über Hals und Kopf eine Verfassung revidirt werde, zu deren Aufbau eine lange Zeit erforderlich gewesen ist. Ich habe schon her-

vorgehoben, daß die Ersparung von Zeit hierbei keinen Grund abgeben kann; haben wir Jahre verloren im Streit über unnütze Sachen, nun so können wir auch noch ein Jahr daran wenden, daß wir ruhig und verständlich revidiren. Aus diesem Grunde bin ich gegen jede Erleichterung der Revision! Gestern hat uns ein Mitglied des Landtags gesagt, daß wir auf den Trümmern alles Bestehenden unsere idealen Phantasien verwirklichen wollen. Meine Herren, wir wollen wenigstens heute den streng verfassungsmäßigen Weg gehen. Ich erkläre mich entschieden gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses.

Präsident: Abg. Groszkopf hat das Wort.

Abg. **Groszkopf:** Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Abg. Selckmann I. hat das Wort.

Abg. **Selckmann I.:** Meine Herren, ich erlaube mir einige Worte zur Motivirung meiner demnächstigen Abstimmung zu sprechen. Obwohl gestern von mehreren Rednern viele Gefahren geschildert sind, wenn wir dem Ausschußantrag beistimmen, so vermag ich diese Gefahr nicht zu ersehen, vielmehr muß ich die Nothwendigkeit der Revision anerkennen und habe deshalb auch dafür stimmen müssen und gestimmt. Consequent glaube ich zu handeln, wenn ich demzufolge auch für die Erleichterung der Revision stimme, weil es gewiß sehr nothwendig ist, daß die im Staatsgrundgesetze noch liegenden Ausführungsgesetze bald möglichst ins Leben treten. Wenn wir nicht für Erleichterung der Revision stimmen, so würde es ohne Zweifel noch sehr lange dauern, bevor diese Gesetze ins Leben treten könnten. Es scheint mir aber wie gesagt sehr nothwendig zu sein, daß diese möglichst bald ins Leben treten und es ist dies für mich der Hauptbeweggrund, um für einen die Revision verfassungsmäßig erleichternden Weg zu stimmen. Ich stimme deshalb für den Mehrheitsantrag des Ausschusses.

Abg. **Wibel:** Meine Herren, wenn ich gegen die Erleichterung der Revision sprechen und stimmen werde, wenn ich auch jedenfalls dagegen stimmen werde, daß der Antrag des Ausschusses, der jetzt vorliegt, angenommen werde, so könnte mich davon die Betrachtung abhalten, daß diejenigen, die im Landtage in der Regel meiner politischen Ansicht beizupflichten pflegen, und diejenigen im Volke, die bei den Wahlen auf uns ihr Augenmerk richteten, vielleicht am Besten dabei führen, wenn der Ausschußantrag angenommen würde. Ich könnte mich der Betrachtung hingeben, daß, je leichtfertiger von diesem Landtage mit dem Staatsgrundgesetz umgegangen wird, desto dringlicher dem Volke vor Augen geführt werde, wie sehr es darauf ankommt, daß auf dem nächsten Landtage gut aufgepaßt werde, damit das Land keinen Schaden nehme, damit wenigstens soviel als möglich gerettet werde, wodurch alsdann desto günstiger die Wahlen nach der politischen Richtung hin ausfallen dürften zum nächsten Landtag, der erst das Werk der Revision vollenden soll, in dem Sinne, wie angedeutet wurde. Indessen solche Betrachtungen dürfen mich nicht leiten. Wir stehen im Landtage, wie der Abgeordnete für Zwischenahn eindringlich uns



daran erinnert hat, um nach unserer Ueberzeugung zu urtheilen über die vorliegenden einzelnen Fälle. Daß unsere Ueberzeugungen verschiedenartig sind, daß die Ueberzeugungen der Menschen, so lange die Welt Menschen trägt, verschiedenartig waren, nicht bloß in ihren Richtungen, sondern auch qualitativ, darauf ist schon hingewiesen vom Vorredner, und daß es ebensowohl starre unbeugsame Ueberzeugungen als gefügigere gebe, das kann Niemand, der logisch richtig urtheilen will, in Abrede stellen. Doch zur Sache! Von Gefahren in diesem Saale noch zu reden, nachdem gestern ein Beschluß gefaßt ist, der die Gefahren, die wir dabei zu erblicken glaubten, nicht anerkannte, halte ich heute nichts desto weniger noch nicht für vergeblich. Wo in gefährlicher Krisis das schneidende Messer zagend angefaßt werden soll mit umsichtiger Hand aus der Betrachtung, daß auf andere Weise das Leben nicht zu retten sei, da kann man beratend hinzutreten und fragen: ist die Gefahr wirklich so groß, gegen welche Ihr operirt, als die Curer Operation? Wo gereizte Empfindlichkeit Denen entgegentritt, welche zum Wohle ihres Landes nicht so kühne und gewagte Schritte wagen wollen, da schwindet das Vertrauen, weil von solcher Entgegnung zu sagen sein wird, daß sie selbst schon das Vertrauen verloren hätte zu der eignen Wohlüberlegtheit ihrer Rathschlüsse. Wo aber Einer mit lauter Stimme sich und seine Heilmittel lobpreisend als untrüglich und einzig wahr auf den Markt bringt, da wird Jeder das Ohr gleichgültig wegwenden und seinen Weg gehen. Unbeirrt also muß ich auch heute wiederholen, ich halte den Antrag des Ausschusses ebenso bedenklich, zumal in der vorliegenden Fassung, wie den gestern gefaßten Beschluß. Zuvor aber lassen Sie mich ein kurzes Wort über die Rechtsfrage sagen. In dieser Hinsicht bin ich allerdings damit einverstanden, daß die rechtliche Möglichkeit da ist, jeden Artikel des Staatsgrundgesetzes abzuändern in verfassungsmäßiger Weise, wie der geehrte Abgeordnete für Zwischenahn Ihnen gesagt hat, daß dies in unserer Macht liegt. Aber, meine Herren, das dürfen wir doch nicht verkennen, es ist ein großer Unterschied, wie auch schon angemerkt worden ist, ob wir die Hand anlegen gerade an den Artikel, welcher vorschreibt, in welchem Grade die Bestimmungen unsers Staatsgrundgesetzes flüssig sein sollen oder nicht. Sodann habe ich zwar keine 40jährige Erfahrung im Dienst der Rechtspflege für mich anzuführen, aber doch eine langjährige schon, und auch ich kann mich auf Gesetzauslegungsweisen berufen, von denen ich in meinem juristischen Leben schon Erfahrung gemacht habe. Es giebt eine Rechtsauslegung, welche dem Buchstaben allein gilt, es giebt aber auch eine andere, welche auch dem Geiste des Gesetzes Rechnung trägt. Beide sind auch dem geehrten Mitgliede für Zwischenahn sehr geläufig, und von ihm mit gleicher Ansicht angewendet worden. Diesmal aber schien mir das geehrte Mitglied doch zu wenig dem Letztern Raum zu geben. Dem Buchstaben nach können wir die Hand anlegen an den Art. 242 selbst, wie an alle anderen, denn er nimant sich selbst ausdrücklich nicht aus; ob wir es aber auch nach dem Geiste der Verfassung verantworten

könnten, wenn wir es thäten? ob seine Ausnahme sich nicht von selbst versteht? das ist eine andere Frage. Es ist das auf jeden Fall eine bedenkliche Frage. Indes: Noth bricht Eisen, und kennt kein Gebot! Wäre die Dringlichkeit so groß, wie sie es nicht ist, wäre überwiegender Nutzen vorhanden, und dann, meine Herren, dann würden Sie sich vielleicht für die Erleichterung bestimmen. Aber ich frage Sie: wo ist denn diese Dringlichkeit? Was als Dringlichkeitsgrund ich wenigstens bis jetzt anführen gehört habe, ist nur ein direkter Vorwurf gegen Art. 242. Man sagt, die Bestimmung sei unzweckmäßig. Dann ist sie es für jetzt und für immer. Die Gründe, die angeführt sind: „es sei nicht möglich, daß zwei Landtage übereinstimmen“, „es komme nichts dabei zu Stande“, das sind nicht Dringlichkeitsgründe, nicht Gründe für einmalige Abweichung vom Art. 242, sondern Gründe für seine Abänderung für alle Zeit. Das sind Gründe, wie auch schon das Mitglied für Berne richtig gesagt hat, die uns im konstituierenden Landtage hätten bestimmen müssen, den Art. 242 gar nicht in die Welt zu stellen. Nichtsdestoweniger steht er ebenso in einer sehr großen Anzahl von Verfassungsgesetzen, nämlich monarchischer Staaten und es muß beinahe überraschen, daß in den Verhandlungen gestern und heute Beispiele fast nur aus republikanischen Verfassungen angeführt sind. Doch nein, es ist uns auch die englische Verfassung entgegengehalten worden. Aber die englische Verfassung ist so viel flüssiger als andere, kann eine ganz andere Beweglichkeit haben; denn es hat das Zweikammersystem. Unser Staatsgrundgesetz hat kein Zweikammersystem gewählt und hat deswegen eine Erschwerung der Verfassungsänderung vorgeschrieben. Allerdings hat man das wohl auch aus dem Grunde gethan, weil man sich die Möglichkeit denken konnte, daß in einem Landtage eine Ueberzeugung herrsche, die zu gefügiger Natur wäre; und, meine Herren, diese Gefügigkeit könnte nach beiden Seiten hin stattfinden; es könnten ebensowohl die Rathgeber der Krone augenblicklich zu gefügig sein gegen den Landtag, der zu weit ginge, als umgekehrt der Landtag zu gefügig gegen die andere Staatsgewalt. Beides enthält eine Gefahr für das Wohl des Volks, welche abgewendet werden muß, und dies geschieht dadurch, daß festgesetzt ist, daß Neuwahlen es erst bestätigen sollen, ob die gesetzgebende Gewalt ein richtiges Urtheil gesprochen hat oder nicht, bevor dasselbe rechtskräftig wird. Das ist die Garantie, die gegeben werden soll, die Schranke für das Mandat der Abgeordneten, welche sie selbst sich nicht erweitern können. Man hat freilich gesagt, der jetzige Antrag des Ausschusses wäre insofern unverfänglich, als es immer noch möglich sei auf den Art. 242 zurückzukommen. Das wird allerdings auch im Ausschusbericht einmal gesagt, obgleich andere Stellen darin vorkommen, die damit im Widerspruche zu stehen scheinen. Aber, meine Herren, der Beschluß, selbst den Sie fassen sollen, sagt nach seiner Wortfügung keine Sylbe darüber, er drückt vielmehr ganz deutlich gerade das Gegentheil aus; er sagt, wir sollen den Ausschuss zu einem Berichte auffordern, welche Erleichterungswege es gäbe. Daß darin schon

liegt, daß Erleichterungswege gebilligt sind, ist unleugbar. Warum ist keine andere Vorfassung gewählt? Wollen Sie einen sichern gehen, so müssen Sie den Ausschuss höchstens beauftragen, ob auf eine Erleichterung der Revision einzugehen sei und das hängt denn davon ab, welche Erleichterungswege in Vorschlag gebracht werden können. Der beantragte Beschluß, meine Herren, wird Ihnen immer so ausgelegt werden und ich glaube, Sie werden sich dagegen gar nicht sträuben können; Sie haben gesagt, es sollte ein leichter Weg gesucht werden, sei dieser dann, wie er wolle, der wenigst schlechte muß Ihnen genehm sein. Der Abgeordnete für Löningen sagt zwar, der Weg solle ein „verfassungsmäßiger“ sein. Den habe er zu suchen, aber ob er ihn findet, namentlich den findet, den die Staatsregierung, wie der Abgeordnete für Birkenfeld, der anfanglich das Wort hatte, zur Bedingung macht, für ausführbar hält, das ist die Frage.

Finden Sie den Weg nicht, so haben Sie keinen Weg gefunden, den Sie betreten können, dann wird man Ihnen den Weg weisen; einen verfassungsmäßigen — oh ja, aber dann kommt es darauf an, was Andere für verfassungsmäßig halten. Auf das Wort des Abgeordneten von Birkenfeld wieder zurückkommend, welcher sagte, die Staatsregierung erkläre alle andern Wege für unausführbar, und deshalb müßten wir den Ausschufsantrag annehmen: — da muß ich mir doch die Bemerkung erlauben, daß, wenn ich auch diese Qualität von Ueberzeugung für gerechtfertigt halten könnte, was ich freilich nicht kann, daß mir dabei doch ein Irrthum unterzuliegen scheint; denn der Ausschuss schlägt uns die Annahme des Regierungsvorschlages noch nicht vor, sondern das Suchen nach anderen Wegen, und doch will der Abgeordnete von Birkenfeld, daß wir uns gleich unterwerfen sollen der Erklärung der Staatsregierung, daß alle anderen Wege nicht ausführbar sind. Eher stimme ich der Ansicht des Abg. Lübken bei. Wir wollen ohne Noth keinen andern Weg einschlagen als den des Art. 242 und dieser wird nach meiner vollen Ueberzeugung der beste sein. Es ist Nichts gesagt worden, was haltbar wäre, weder in dem Schreiben der Staatsregierung, noch in der heutigen Verhandlung, warum dieser Weg nicht der richtige wäre und verlassen werden muß. Auch darüber bleibt man uns, wie gestern, die Antwort schuldig. M. H., nehmen Sie also den Vorschlag nicht an, den Ausschuss zu beauftragen, mit dem Auffuchen eines Wegs, den er doch nicht finden wird, dann seien Sie versichert, einen Weg, der Ihnen gefallen würde, einen Weg, der auch nur der Mehrheit in dieser Versammlung gefallen würde, den wird Ihr Ausschuss nicht finden. Sich aber durch versängliche Beschlüsse auf einen drängen lassen, der Ihnen nicht gefällt, das werden Sie nicht wollen. Und wozu über dem die Zeit verloren? Lassen Sie uns lieber gleich an das Werk gehen, lassen Sie uns die Staatsregierung eruchen, die Revisionsvorlage dem jetzigen Landtage schon zu machen; sie wird nicht unvorbereitet sein, sie hat ihr Urtheil schon bestimmt ausgesprochen, welche Abschnitte geändert werden müssen, sie wird sich also

auch eine klare Vorstellung davon gemacht haben, wie diese Abschnitte anders lauten sollen und können. Die Vorlage wird uns bald kommen können, und dann gehen wir selbst an das Werk zur Ausführung Ihres gestrigen Beschlusses. Ein sehr wichtiges Motiv hierfür muß ich mir auch noch erlauben, aus dem Schreiben der Staatsregierung zu entnehmen. M. H., Sie können einen ausgesprochenen Wunsch der Staatsregierung gar nicht anders erfüllen, als durch Annahme des Minderheitsantrages aus dem Ausschusse. Die Staatsregierung spricht es in ihrem Schreiben auf der 2. Seite aus; sie will wissen, welches der Volkswille ist, versteht sich doch wohl der vernünftige. Den vernünftigen Volkswillen kann man aber nur erfahren, wenn Art. 242 nicht verlassen wird. Die Neuwahl soll die Antwort sein und wie könnte diese Antwort eine verständige sein, wenn die Wähler gar nicht erfahren, was es mit der Revision auf sich habe. Soll das Volk bloß antworten auf die Frage, wollt ihr Revision? — Die Frage wäre eben so unverständlich als die Antwort. Die verständige Frage kann nur sein: Wollt ihr diese und jene Bestimmung des Staatsgrundgesetzes so und so abgeändert haben? Das ist es, was der Art. 242 des Staatsgrundgesetzes will; das ist es, was die Staatsregierung zu erfahren wünscht, wie sie sagt, und das kann sie nur erfahren auf dem Wege, welcher der Art. 242 anweist. Verlassen wir ihn nicht!

Abg. Bulling: Nur einige Worte zur Motivierung meiner Abstimmung. Ich betrachte den Mehrheitsantrag lediglich als eine Instruction für den Ausschuss, damit er suche, ob er einen leichteren und besseren Weg vielleicht finde, als der des Art. 242 ist. Sollte nun der Ausschuss einen solchen Weg finden, der übrigens Sicherheit genug gewährt und zweckmäßig erscheint, so würde ich dem beistimmen. Ich will aber den Art. 242 nicht ausgeschlossen wissen, und überhaupt aus diesem Auftrage an den Ausschuss keinerlei Konsequenzen gezogen sehen. Nur in diesem Sinne werde ich also für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Präsident: Der Abg. v. Finckh hat das Wort.

Abg. v. Finckh: M. H., das geehrte Mitglied für den Wahlkreis Schwartzau hat damit begonnen, zu sagen: „ein Mitglied des Oberappellationsgerichts, das also wissen wird, was Recht ist, hat gestern gesagt, daß auch ein Rechtsbruch sich rechtfertigen lasse.“ Obgleich nun allerdings einige Anmaßung darin liegt, wenn ich dies auf mich beziehe, da ich leider nicht die Ehre habe, Mitglied des Oberappellationsgerichts zu sein, — so muß ich doch wohl diese Anmaßung begehen. Denn jene Worte habe ich gesprochen, und meines Wissens kein Anderer in der Versammlung etwas Aehnliches. Es wird also auf mich gemünzt sein. Also ich soll gesagt haben, daß auch ein Rechtsbruch sich rechtfertigen lasse. Allerdings, m. H., das habe ich gesagt und sage es noch; aber man muß es wiederholen, wie ich es gesagt habe. Ich habe gesagt: „im Staatsleben ließe sich ein Rechtsbruch unter Umständen rechtfertigen, wenn es anders nicht mehr ginge, sei der Rechtsbruch sogar nothwendig.“ Wenn

übrigens das geehrte Mitglied sagte, „daß ich wohl wissen würde, was Recht sei“, — und dann jene Aeußerung wiederholte ohne Gründe dagegen anzuführen, so hätte ich eigentlich erwarten sollen, daß er nun auch die Consequenz davon ziehen werde, daß ich wisse, was Recht sei, nämlich, daß Er mir sich anschliesse. Denn Gründe gegen meinen Ausspruch habe ich wenigstens nicht gehört. Da Er diese Consequenz nun dennoch nicht gezogen, so muß ich annehmen, das verehrte Mitglied habe nur konstatiren wollen, daß ich das gesagt habe. Das scheint mir aber nicht nöthig, weil, wie ich bemerken darf, dieses viel besser geschieht durch das stenographische Protokoll.

Das verehrte rechtsgelehrte Mitglied aus Tever hat gesagt: „Meine Herren, den Art. 242. dürfen wir nicht verlassen; nach den Grundsätzen, die in diesem gegeben sind, müssen wir revidiren, denn das ist das allein Rechte!“ — Das gebe ich auch zu. Wir dürfen durchaus keinen andern Weg bezüglich der eigentlichen Revision betreten, bevor wir nicht diesen Artikel abgeändert haben. Es ist ja aber gerade die Frage: ob dieser Artikel nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden soll? — Ferner sagt dasselbe rechtsgelehrte Mitglied: eine umsichtige Prüfung ist durchaus nothwendig bei Angelegenheiten so wichtiger Art.“ Ich bin vollständig mit dem Herrn einverstanden, und sobald feststehen würde, daß auf einem andern Wege, als dem im Art. 242. bestimmten, eine umsichtige Prüfung nicht möglich wäre, würde auch ich den Mehrheitsantrag verneinen und zwar sofort. Aber acht Möglichkeiten einer umsichtigen Prüfung sind im Ausschußberichte schon angedeutet! Daß der vereinbarende Landtag die Ansicht gehabt hätte, daß der im Art. 242. bezeichnete der einzige Weg einer umsichtigen Prüfung sei, ich glaube, das wird Keiner von den Herren behaupten, welche darin gewesen sind. Man hat damals vielmehr nur von den vielen sich darbietenden Wegen einen ausgewählt, weil man sich doch für einen entscheiden mußte. Indessen, die Herren haben es heute gemacht wie gestern; Sie haben, wie ich gestern schon sagte, das Specielle geritten, und das Allgemeine, um das es sich doch nur noch handelt, bei Seite gelassen; Sie haben sich selbst einen bestimmten Weg gedacht und dann gesagt: „das ist nicht umsichtig genug.“ — Das mag wohl sein, das rüttelt nicht an dem Antrage des Ausschusses, der nur sagt: wir wollen suchen, erleichternde Wege vorzuschlagen, die demnächstige Wahl bleibt Euch selbst. Sene Gründe treffen den Antrag des Ausschusses also gar nicht. —

Der Abgeordnete Bargmann meint, und darin hat er Recht, wir hätten geschworen, das Staatsgrundgesetz und die Verfassung aufrecht zu erhalten, darin läge freilich kein Hinderniß, die Verfassung abzuändern u. s. w. Mein, meine Herren, gewiß kein Hinderniß, im Gegentheil ein Zwang, die Verfassung abzuändern, wenn wir finden, daß sie eben gefährdet sei, falls wir nicht revidiren. Das ist ja aber gerade die Frage, die gestern, und zwar bejahend, entschieden ist.

Der Abgeordnete Böckel hat zuerst eine unschuldige Erklärung des von einem früheren Redner gebrauchten Wortes: „gefügig“ gegeben. Ich darf annehmen, daß das Mitglied, welches das Wort zuerst gebrauchte, da es gegen diese Erklärung nichts erinnert hat, damit einverstanden ist, und dann läßt sich die Sache als erledigt ansehen. Denn in dem Worte „gefügig“ liegt nicht etwas absolut Nachtheiliges, sondern nur in der Weise wie es anscheinend gebraucht wurde. Ich sehe die Sache auf diese Weise als authentisch interpretirt an. — Der Abgeordnete Böckel sagt ferner: man muß bei Artikel 242. bleiben, wollen Sie aber das nicht, wollen Sie erleichtern, dann machen Sie die Sache nur lieber so schnell als möglich ab. Darauf kann ich nur antworten: einestheils zu viel Liebe, andernteils zu wenig. Das strenge unpolitische Festhalten des Art. 242. nenne ich zuviel Liebe, — das Abmachen um jeden Preis möchte ich zu wenig Liebe nennen. Denn darin, Alles preis zu geben, Alles abzumachen à tout prix, darin liegt gar wenig Liebe. Ich glaube, das Rechte liegt auch hier in der Mitte. Wir haben das Staatsgrundgesetz gewiß eben so lieb, die wir zwar den Art. 242. nicht streng festhalten, aber auch nicht Alles wegwerfen, sondern mit Liebe prüfen wollen. — Wenn der Abgeordnete Böckel ferner ethnographische Spaziergänge macht, illustriert mit sich selbst strangulirenden Muselmännern und Solchen, die an den Beinen ihrer Verwandten hängen, — so will ich ihm dabei nicht folgen; sie sind nicht nach meinem Geschmacke. —

Der Abgeordnete Werry begann damit: „Meine Herren, wir haben gestern nach Gründen gefragt für die Revision; Sie sind dieselben schuldig geblieben.“ Nun, meine Herren, wenn der Abgeordnete Werry in der gestrigen Debatte die Gründe nicht gefunden hat, so gebe ich die Hoffnung auf, ihn zu überzeugen. Wer da keine Gründe gefunden, der ist für dergleichen Gründe nicht zugänglich. — Ferner sagt er: „Wir Herren der Gesetzhaltigkeit, wir könnten am Wenigsten vorschlagen ungesetzlich zu handeln.“ Der geehrte Abgeordnete scheint den Bericht, oder die Debatte nicht gehörig verstanden zu haben, oder ich muß ihn mißverstanden haben. Denn wo steht denn, daß wir einen ungesetzlichen Weg vorschlagen. Allenthalben ist an die Spitze gestellt, die Revision soll auf verfassungsmäßigem Wege erfolgen, es soll nur eine Erleichterung gesucht werden. — Wenn geltend gemacht wird, „Revidiren wäre eine Sache, die nicht übereilt werden dürfe“, — so glaube ich, eine Ueber-eilung folgt aus dem Antrage des Ausschusses durchaus nicht. Der Abgeordnete spricht und sichtet immer gegen die einfache Majorität. Indes, meine Herren, ich habe noch kein einziges Wort davon gehört, daß von einfacher Majorität die Rede gewesen sei, ausgenommen in der Rede des Abgeordneten für Birkenfeld. Denn daß das im Schreiben der Staatsregierung steht, ist gleichgültig; damit haben wir es ja noch gar nicht zu thun, sondern mit dem Antrage des Ausschusses. Dort aber steht bloß: der Ausschuss beantragt, ihn zu ermächtigen, einen erleichternden Weg zu su-

chen" — es ist aber durchaus nicht einmal angedeutet, wo hinaus dieser gehen werde. — Der Abgeordnete Wibel endlich hat zugegeben, es ließe sich verfassungsmäßig ein erleichternder Weg suchen; er giebt zu, „daß dem Buchstaben nach man den Art. 212 ändern könne, dem Geiste nach sei dies eine „bedenkliche“ Frage.“ Indes, meine Herren, bedenkliche Fragen, müssen denn die Alle verneint werden? Der Redner hat ja selbst die Frage nicht verneint, er hat nur gesagt, „es sei eine bedenkliche Frage“. Wir müssen uns aber entscheiden. Ich kann übrigens nicht finden, daß die Frage auch dem Geiste nach eben bedenklich sei, denn, kann ich den Artikel ganz beseitigen, so kann ich ihn ohne Zweifel auch modificiren. — Der Abgeordnete Wibel sagt ferner: „der Weg des Artikel 212. ist der zweckmäßigste und beste, meine Herren, Sie finden keinen bessern“. Nun ja, dann kann er es ja darauf ankommen lassen. Findet der Ausschuß keinen bessern Weg, nun, dann kommen wir demnächst darauf zurück. Er sagt ferner: wozu aber die Zeit verlieren. Der Abgeordnete für Oberstein dagegen: „wir wollen lieber noch ein Jahr verlieren.“ Nun, die beiden Herren mögen sich darüber auseinandersetzen! — Der Abgeordnete Wibel hebt ferner hervor: wie unpolitisch und ungerecht würde es sein, nur im Allgemeinen die Revision zu beschließen, so daß das Volk bei der neuen Wahl nicht wüßte, worauf die Revision sich erstrecken solle.“ Der Antrag sagt ja aber gar nicht, daß ein solcher Antrag gestellt werden, und daß das Volk bei der Neuwahl noch nicht wissen solle, worum es sich handle. Da sieht man wieder was die Folge davon ist, wenn man bei der Debatte nicht bei der Stange bleibt. Wir haben es hier nur damit zu thun: soll der Weg der Revision erleichtert werden? Meines Erachtens muß jeder Vernünftige sagen, es muß revidirt werden. Ist das einmal beschlossen, so folgt daraus aber mit Nothwendigkeit, daß man auch einen erleichternden Weg suche, denn wir haben hier ja nicht die Absicht, ein Rennen mit Hindernissen auszuführen und uns selbst unnöthige Schwierigkeiten zu schaffen. Nein, meine Herren, dann sind wir dem Lande schon der Kosten wegen schuldig, in möglichst einfacher Weise die Sache anzugreifen.

(Mehrere leise Stimmen nach Schluß.)

Abg. **Bothe**: Ich habe nur noch einige Worte, da schon Schluß gerufen wird, zur Motivirung meiner Abstimmung zu bemerken. Ueber den Antrag, wie ihn der Ausschuß gestellt hat, ist auch schon genügend hin und her gesprochen worden. Mein geehrter Colleague für Wechta, der Abg. Wibel, hat gesagt: es müsse nach dem Antrag eine Erleichterung angenommen werden, derjenige, der für den Antrag stimme, müsse nothwendig eine Erleichterung annehmen. Wenn ich diese Ansicht hätte, so würde ich auch gegen diesen Antrag stimmen müssen, weil ich mit mir noch nicht ganz einig bin, ob auf jeden Fall eine Erleichterung der Revision anzunehmen ist. Ich verstehe aber den Antrag so, daß wenn irgend eine Erleichterung gefunden wird die ich nicht annehmen will, ich immer wieder auf Art. 212 zurückgehen kann.

Dieser Artikel ist keineswegs davon ausgeschlossen. Vom Abg. Pancraz ist bemerkt, daß dieser Artikel sich nur beziehe auf einzelne Abänderungen des Staatsgrundgesetzes, wie auch anscheinend vom Ausschuß in dessen Bericht angenommen ist. Diese Ansicht theile ich nicht.

Ich glaube, man kann wenigstens ebensogut sagen, daß der Artikel sich auch auf die ganze Revision des Staatsgrundgesetzes bezieht, denn es steht ausdrücklich im Art. 212: „Ein Beschluß des Landtags, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes u. beantragt wird, erfordert u. s. w.“ Also ist gesagt, die Abänderung des Staatsgrundgesetzes. Das ist nach meiner Meinung gemeint, könnte wenigstens darunter verstanden werden. Sollte nur die Abänderung einzelner Artikel gemeint sein, so hätte es heißen müssen: „Wodurch eine Abänderung einzelner Artikel des Staatsgrundgesetzes u. s. w.“ Das ist nicht geschehen, sondern das Staatsgrundgesetz im Allgemeinen genannt.

Wenn auch jeder Artikel abgeändert wird, so ist allerdings dies eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes im Allgemeinen, wie im Einzelnen.

(Ruf: Schluß.)

Präsident: Der Abg. Klävemann hat das Wort.

(Ruf: Schluß.)

Abg. **Klävemann**: Ich muß anheimgeben, ob ich noch das Wort habe, oder die Versammlung den Schluß wünscht.

Präsident: Ich hatte die Absicht, nachdem der Abg. Klävemann geredet, die Versammlung zu fragen, ob sie damit, wie mir scheint, die Berathung für erschöpft halte und wir zur Abstimmung zu schreiten haben. Außer dem Abg. Klävemann haben sich nur noch Redner zum Worte gemeldet, die schon einmal gesprochen haben. Ich gebe der Versammlung anheim, zuzulassen, daß Abg. Klävemann noch spricht und dann die Berathung als geschlossen zu betrachten ist.

Abg. **Vindemann**: Ich hatte mich zum Worte gemeldet gegen einige persönliche Anfechtungen. Dafür würde ich doch wohl noch Gehör finden müssen.

Präsident: Allerdings.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren, Wenn ich ein Ziel erreichen will, so will ich auch den Weg, der mich am leichtesten zu diesem Ziele hinführt. Wüßte mir nun der Ausschuß einen Weg zu zeigen, der leichter wäre, als der Weg ist, wie der Art. 212 des Staatsgrundgesetzes ihn uns vorschreibt, so würde ich diesen Weg gehen, vorausgesetzt übrigens, daß dieser Weg auch ein sicherer, daß er ohne Gefahr ist.

Wollten wir nun den Ausschuß beauftragen, meine Herren, nach einem solchen Wege sich umzusehen, welcher uns unser Ziel leichter erreichen läßt, vorbehaltlich, daß wir den Weg des Art. 212 wandeln, wenn es dem Ausschusse nicht möglich wäre, einen Weg zu finden, der leichter wäre, aber auch ohne Unsicherheit und ohne Gefahr, so würde ich mich damit einverstanden finden können. — Aber läßt sich der von der Mehrheit Ihnen gestellte Antrag dahin verstehen? — liegt nicht vielmehr noch etwas Anderes darin? — Die Mehr-

heit des Ausschusses hat nach der Auseinandersetzung im Bericht keine solche Bedenken. Ich aber habe sie. Für mich nämlich hat allerdings der Antrag seiner Fassung nach, wie sie ist, eine andere Bedeutung, als die Mehrheit annehmen will. Für mich liegt in diesem so gefaßten Antrage ein Zugeständniß, daß auf dem Wege des Art. 242 die Revision nicht zu Stande kommen könne, — die Entscheidung, daß der Art. 242 abgethan sein solle, daß also der Ausschuß sich nicht mehr damit zu beschäftigen brauche, zu untersuchen, ob nicht die gerade Befolgung des Art. 242 selbst der allerbeste Weg sei, den wir einschlagen können. Soll die Fassung des Antrags nur die Bedeutung haben, welche die Mehrheit des Ausschusses nach ihren im Bericht stehenden Motiven will, daß sie haben soll, und in welcher Bedeutung ich dem Antrage beistimmen könnte, so müßte der Antrag nicht lauten, wie er jetzt lautet: „der Landtag beauftragt den Ausschuß, darüber zu berichten, auf welche nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zulässige Weise die Revision des Staatsgrundgesetzes zu erleichtern sei“, — sondern es müßte eingeschaltet werden: „ob und“ in welcher Weise diese Revision „etwa“ zu erleichtern sei.

Die Entscheidung also, meine Herren, welche nach meiner Ansicht der Beschluß in der Fassung, welche die Mehrheit des Ausschusses Ihnen vorgeschlagen hat, herbeiführt, abgegeben freilich nicht direct, sondern in einem ganz harmlosen Auftrage an den Ausschuß, eine solche Entscheidung meine Herren, will ich nicht; wenigstens für jetzt noch nicht. Der Fall könnte nämlich kommen, daß sich der Landtag über einen solchen leichteren Weg, demnächst nicht verständigen könnte: und ich will nicht, daß man dann sagen und uns vorhalten könnte: die Volksvertretung in Oldenburg hat beschlossen, erstens: die Verfassung bedarf einer Revision; und dann weiter die Volksvertretung hat ferner beschlossen: diese Revision ist nicht zu erreichen auf dem im Staatsgrundgesetz selbst festgestellten Wege, es bedarf einer Erleichterung u. s. w.

Ich kann also für den Antrag der Mehrheit, so wie er gefaßt ist, und uns vorliegt, gegenwärtig nicht stimmen.

Was nun aber der Antrag der Minderheit anlangt, so werde ich für denselben gleichfalls nicht stimmen. Ich will nicht, daß überhaupt heute schon darüber entschieden werde, welcher Weg einzuschlagen sei. Ich will, daß die Frage der Erleichterung eine offene bleibe, bis uns vorliegt, welche Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes überhaupt einer Revision zu unterziehen sein würden.

Präsident: Der Berichterstatter der Minderheit ist nicht anwesend, ich ertheile dem Berichterstatter der Mehrheit das Wort.

Abg. Müller: Meine Herren, wenn ich noch einmal die heutige Debatte an Ihrem Auge vorüberführen soll, so ist es mir erfreulich, mir sagen zu dürfen, daß ich sehr vieles durchaus unberührt lassen kann, was gegen den Ausschußantrag heute vorgebracht ist. Es ist mir erfreulich, gehört zu haben, daß das geehrte Mitglied, welches uns als Alterspräsident vorgestanden hat, in einer persönlichen Angelegen-

heit das Wort erbeten hat. Ich bin überzeugt, es wird sich über den Rechtsbruch, von dem es gesagt hat, daß er in jeder Abänderung von Art. 242 liege, mit Gründen erklären; ich berühre also diesen unbegründet gebliebenen Rechtsbruch nicht mehr, besonders weil es überflüssig ist, nachdem ein anderes Mitglied, einer der ersten Juristen des Landes, uns über die Rechtsfrage eine erschöpfende Erörterung gegeben hat, und nachdem sogar das Mitglied, das mit dem Herrn Alterspräsidenten zusammen sonst immer den Antipoden der Staatsregierung in dem Landtagssaale bildet, bereits seine Ansicht, als im Wesentlichen einverstanden mit der des Mitglieds für Zwischenahn, ausgesprochen hat. — Es sind, meine Herren, um das vorwegzunehmen, von einem der Herren Redner aus dem Kreise Jever, der, wie ich glaube, gewöhnt ist, mit Interpretation der Alten sich zu beschäftigen, verschiedene einzelne Worte aus Aeußerungen auf dieser Seite des Hauses zur Interpretation herbeigezogen worden. Der geehrte Redner hat's dabei in der Weise des Schülers im Faust gemacht, ein Wort genommen, einen Begriff dazu für nöthig erklärt, und dann nach seinem Sinne einen Begriff untergelegt. Bei dem Worte „gefügig“ ist es geschehen, er nennt uns gefügig, weil die Staatsregierung fordere; das hat niemand merken lassen, darauf ist schon hingewiesen. Es ist geschehen, indem der geehrte Redner dem Abgeordneten für Birkenfeld und Nohfelden eine Absurdität in den Mund legte, der Hr. v. Wedderkop habe gesagt, wolle man den Zweck, müsse man auch alle Mittel wollen. Daß der Ausspruch in solcher Allgemeinheit gethan sei, ist mir nicht bekannt; ich meine, daß der Abgeordnete hat sagen wollen: auf dem Wege liegt auch Art. 242, wir wollen ihn nicht über Bord werfen, wollen ihn berücksichtigt haben. Es hat ferner das erwähnte Mitglied für den Kreis Jever gesagt, meine Herren, Ihre Ansicht ist Dies oder Jenes. Unsere Ansicht haben wir gestern ausführlich vorgetragen, — unsere Ansichten können wir uns nicht von dem Abgeordneten für den Kreis Jever so zurecht legen lassen, als wollten wir die Sache auf diesem einen Landtage abthun, und der Regierung die Ausführung lassen, — auf unserer Seite ist hervorgehoben, daß die Sache auf diesem Landtage nicht zu Ende sei. Der geehrte Abgeordnete ließ merken, daß er die Ansicht habe, die Sache käme hier zu Ende. Die Ansicht hat noch durch mehrere Reden sich hier durchgespielt und nur dadurch ist es zu erklären, daß der Abg. Werry vor Uebereilung warnet, und Herr Wibel des Wortes „leichtfertig“ sich bediente. Ich gehe über diese Aeußerungen weg, nachdem ich den Sinn bezeichnet, in den sie gefallen sind; nur möchte ich noch bemerken, daß, wenn einer Seite Herr Werry meint, wir sollten nicht über Hals und Kopf die Geschichte vornehmen, es doch nicht uninteressant ist, daran zu erinnern, daß der Abg. Mölling, der sonst einer Ansicht mit ihm zu sein scheint, gestern gesagt hat, die Jahre 1848 und 1849 hätten uns die jetzige Verfassung „auf dem Sprunge“ gebracht. Ich wende mich zur Sache, indem ich diese Bemerkung nur vorausgeschickt habe, um zu zeigen, mit welchen Waffen auf der einen Seite und

auf der andern in dieser wichtigen Angelegenheit debattirt worden ist.

Der Abg. Mölling hat hervorgehoben, es sei ein Vorbehalt, wenn ich ihn recht verstanden habe, in dem was wir wollten, wir wollten nur vorbehalten den gesetzlichen Wege. Nein, meine Herren, wir haben diesem gesetzlichen Wege die volle Berechtigung widerfahren lassen in unserm Antrage, Sie wissen aber schon, in welchem Sinne wir den gesetzlichen Wege verstehen! Vermuthlich hat hier der geehrte Abgeordnete, sowie gestern einer seiner Freunde, zwischen den Zeilen gelesen, denn im Berichte steht Nichts davon. Derselbe Redner hat uns gewarnt, nicht dem Resultate eines Parteikampfs die ganze Verfassung anheim zu geben. Ich finde nicht, daß ein so bedeutender Parteikampf stattgefunden hätte, bevor diese Versammlung entstanden ist, welche zum ersten Male über die Revision der Verfassung zu reden hat. In 5 oder 6 Wahlbezirken mag man von Parteikämpfen haben reden können, im ganzen übrigen Lande sind sie aber nicht sehr stark hervorgetreten. Es ist von einem andern Abgeordneten wieder gesagt und ein starker Nachdruck darauf gelegt worden, daß es die Absicht des Art. 24. sei, die Stimme des Volks zu hören. Das kann man nun allerdings aus Art. 24. herauslesen. Ich muß aber gestehen, daß, indem wir von den 7 oder 8 im Bericht genannten Fällen noch keinen ausgewählt haben, ebensowenig eine Berechtigung zu der Vermuthung vorliegt, daß wir die Stimme des Volks nicht hören wollten, als zu der entgegengesetzten, daß wir von den nächsten Wahlen eine specielle Bezeichnung des Gegenstandes der Revision wollen. Das bleibt Aufgabe eines künftigen Beschlusses. Diese Bemerkung führt mich auf die Motivirung meines geehrten Freundes aus dem 9. Wahlkreise. Mir war es seit langer Zeit bekannt, daß der geehrte Redner unsere Auffassung für eine bedenklich hielt, aber erst heute habe ich erfahren, daß er einen Grund dafür hat, den er, wie mir scheint, bei reiflicher Ueberlegung nicht wird haltbar finden können. Er sagt, weil unter den mehren Wegen, von denen der Ausschuss spricht, auch einer liegt, den ich nicht will, so müssen alle 8 oder 9 Wege über Bord geworfen werden. Gewiß ist das nicht die gewöhnliche Art zu denken. Ich habe mich deshalb wundern müssen, daß der geehrte Abgeordnete, der in Bechta gewählt worden, dem Redner beige stimmt hat, da grade dieser uns gestern vor dem über Bord werfen dessen, was nicht durchgängig geprüft ist, so nachdrücklich gewarnt hat. Der geehrte Redner, der hier gewöhnlich als das rechtsgelehrte Mitglied aus dem Kreis Sever bezeichnet wird, hat uns einige Punkte aus dem Regierungsschreiben herausgehoben und darunter einen, der von einiger Bedeutung sein könnte, er hat gesagt, „er sehe ein, daß der Zusammenhang wieder hergestellt werden müsse, welcher abgerissen sei zwischen Staat und evangelischer Kirche“ — und nur von dieser ist im Regierungsschreiben die Rede — aber wenn in der Verfassung staatsrechtliche Bestimmungen zur Wiederverknüpfung getroffen werden sollen, so sei das etwas ganz Anderes.“ Ich kann ihm das nach der Natur der Sache nicht

zugeben; aber wenn nun im Staatsgrundgesetze Punkte enthalten sind, die diese Verknüpfung in dieser Weise, wie sie der Abgeordnete selbst wünscht, unendlich erschweren — vielleicht unmöglich machen, das ist eine Frage, die künftig noch zu untersuchen ist.

Wenn dergleichen im Art. 73 oder 74 lägen, soll es auf nicht verfassungsmäßigem Wege möglich sein, es hinwegzuräumen. Ist es im Sinne des Herrn Abgeordneten, daß die Staatsregierung, einverstanden mit der Synode der evangelischen Kirche, über Dinge hinausgehe, die im Staatsgrundgesetze stehen? Gewiß hat er das nicht gewollt, und hat nur auf die Consequenzen seiner Bemerkung nicht Bedacht genommen. — Im Minderheitsberichte finde ich die Bemerkung, es könne der Beschluß, den wir beantragt haben, so ausgelegt werden, daß die Volksvertretung anerkannt hätte, daß es nothwendig sei, die Revision auf einem andern Wege, als dem verfassungsmäßigen des Art. 242 vorzunehmen. Es ist gestern diese Besorgniß als durchaus nicht zulässig bezeichnet worden, sie wurde ausdrücklich widerlegt. Es ist auf unsrer Seite mehrfach behauptet und auch begründet, daß sie höchstens ein Vorwand, aber ein Vorwand, der viel bequemer auf dem Wege Derer liegen würde, die weit über die Verfassung hinaus gehen wollen. Heute ist das Minoritätsberichte vertheidigt worden, aber zur Ausfüllung dieser Lücke ist nichts geschehen, — es müßte während der kurzen Zeit gewesen sein, als ich draußen war. Es ist dagegen mehrfach auf den Hauptgegenstand der gestrigen Debatte zurückgegangen worden, und namentlich wurde hervorgehoben, daß der Ausschuss und die Redner für den Ausschussbericht sich gestern zu sehr hätten leiten lassen von der augenblicklichen Besorgniß vor Drohungen, obgleich auch andere Redner wiederum gesagt haben, und zwar Einer der Herren, die immer so sehr über die Auflösungen klagen, die Auflösung sei zu spät gekommen, er beklagte es fast, daß sie nicht früher gekommen. Nun liegen vielleicht vier Wochen zwischen dem Bundesbeschlusse und der Auflösung des Landtages, das scheint, daß der Staatsregierung in dieser wichtigen Sache doch einige Ueberlegung nöthig war über den einzuschlagenden Wege und daß daraus, daß sie fast vier Wochen zögerte, nicht geschlossen werden kann, die Sache habe keine Eile. Ferner ist aber auch keineswegs die Furcht vor augenblicklichen Bundesmaßregeln für mich maßgebend. Für mich liegt noch ein tieferes Moment zum Grunde. Meine Herren, wir sind alle einverstanden, daß die große Krisis in den deutschen Angelegenheiten, welche im Jahre 1848, hervorgerufen durch das Drängen des deutschen Volkes nach einer engeren Bundesverfassung unter einer bleibenden Mitwirkung einer Vertretung des ganzen deutschen Volkes, begonnen hat, noch nicht beendet ist. Wir erinnern uns, wie im Jahre 1848 auf einem von allem Bisherigen weit verschiedenen Wege eine neue Gestaltung angestrebt wurde und wie im Jahre 1849 dieser Versuch scheiterte, der Weg der Reichsverfassung verlassen wurde, meine Herren, wir erinnern uns, daß im Jahre 1849 ein neuer Wege angebahnt wurde, der der Union, der

der größte Theil der Staaten, die zu Deutschland gehören, beigetreten war und daß dieses Werk im Jahre 1850, nach vielfachen Bemühungen es zu erhalten, auch scheiterte. Aus diesem Hause ist, soweit der Oldenburger Landtag Widerstand in einer so großen Frage leisten kann, Widerstand geleistet. Außer allen diesen verschiedenen Formen, hat man uns damals gesagt — in diesen Räumen ein Mitglied, das hier immer viel gegolten — sei eine lebensfähige Reform unserer Bundesversammlung möglich und anzustreben. „Einigung durch eine aus allen Staaten zusammengesetzte Collectivgewalt“, „Erweiterung der Grundlagen des jetzigen deutschen Bundes“, das war das Motto, mit dem man damals unser Streben vereitelte. Nun, meine Herren, Reichsverfassung und Union sind nicht mehr im Wege. Der Bundestag waltet. Nun diese sollten wir doch wenigstens auch anerkennen, daß diese eine mögliche Basis einige Zeit braucht, um einen mühsamen Bau zu gründen, und diese ihr einräumen; je nachdem die Ansichten des einen oder andern Mitgliedes sind, mit Lust oder Unlust. Wir können hier nicht ganz bestreiten, daß die neuen Gewalten auf dem Wege zu sein scheinen, welcher hier und anderswo als der richtige bezeichnet worden ist. Die Bundesversammlung beschäftigt sich mit materieller Einigung. Gönnen wir ihr einen Spielraum, so lange bis sie aufgehört hat, darnach zu streben, auf ihrem Wege das zu erstreben, was auch wir mit als das gemeinsame Gut Deutschlands erkennen, und gönnen wir auch ihr die dazu nöthige Zeit. — Es steht heute eine Angelegenheit auf der Tagesordnung: die deutsch-österreichische Postangelegenheit. Beweist nicht auch diese unter den jetzigen Umständen zu Stande gekommene Angelegenheit, daß sie auf einem Wege ist, welchen wir gewiß nicht einen verwerflichen nennen können? Dieselben Regierungen, oder die Bundesversammlung werden vielleicht noch mehr dergleichen Erzeugnisse eines Geistes, dem man früher die Thür verschloß, an uns bringen. Gönnen wir einige Zeit und anerkennen wir um so mehr die Gewalt, die von dort ausgeht und die auch unsere constitutionelle Regierung anerkannt hat, wenn wir sie wenigstens etwas Gutes schaffen sehen, und gönnen wir ihr freies Spiel zu Mehreren!

Präsident: Der Abg. Pancraz hat zur Berichtigung eines Mißverständnisses in Betreff seiner Aeußerung über die Bedeutung des Art. 242 gegenüber der Revisionsfrage um's Wort gebeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Pancraz: Von dem Abg. Bothe ist, wie ich es verstanden habe, angenommen, als wenn ich gesagt hätte, daß Art. 242 des Staatsgrundgesetzes nicht für die Revision angenommen und bestimmend sei. Ich habe dieses nicht sagen wollen, und glaube es nicht gesagt zu haben, vielmehr meine ich ausdrücklich gesagt zu haben, daß Art. 242 für alle vor kommenden Zusätze und Abänderungen wörtlich und ganz bestimmt maßgebend sein müsse, daß sogar der Ausschuss nicht davon abgehen dürfe. Ich habe freilich dabei geäußert, daß wenn man beim constituirenden Landtage eine Revision im Auge gehabt hätte, wie bei Gesetzen über neue Einrichtungen eine nach Verlauf einiger Zeit und gemachten Erfahrungen

vorzunehmende Revision wohl bestimmt, man, nach meiner Ansicht, die Bestimmung des Art. 242 für eine solche Revision nicht angenommen haben würde, weil sie nach meiner Ansicht nicht praktisch sei. Darin liegt aber keineswegs, daß ich habe bestreiten wollen, daß nicht dieser Art. 242 bis jetzt ganz maßgebend für jede Abänderung des Staatsgrundgesetzes sei.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Es ist von einigen Seiten auf namentliche Abstimmung angetragen, ohne Zweifel in Betreff beider Anträge, die gegenwärtig vorliegen. Ist der Antrag unterstützt? (Ruf: Ja). Er ist hinlänglich unterstützt. Die Anträge, über welche wir abzustimmen haben, sind der Majoritätsantrag, welcher dahin lautet:

Der Landtag beauftragt den Ausschuss, darüber zu berichten, auf welche, nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zulässige Weise die Revision des Staatsgrundgesetzes zu erleichtern sei.

Der Antrag der Minderheit lautet:

Der Landtag beschliesse, daß auf die Revision nur auf dem im Art. 242 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Wege einzugehen sei.

Der Antrag der Minderheit entfernt sich am Weitersten von der Vorlage der Staatsregierung, er schließt den Antrag der Mehrheit unbedingt aus, wogegen umgekehrt nach meiner Auffassung der Antrag der Mehrheit nicht unbedingt den der Minderheit ausschließt, wenigstens insofern nicht, als nach dem Antrage der Mehrheit auch auf Art. 242 zurückgegangen werden kann. Ich würde hiernach den Antrag der Minderheit zuerst zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Minderheit des Ausschusses beitreten wollen, mit Ja, diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung antworteten mit Nein:

Groskopff, Holtbusen, Janßen, Inhülßen, Klavemann, Konearding, Kropp, Lauw, Lübben, Möhring, Morell, Nieberding, Niebour, Noell, Pancraz, Räder, Schloiser, Schwegmann, Selckmann I. u. II., Strackerjan I. u. II., Strodthoff, Zwißmeyer, v. Wedderkop, Bedelius, Barleben, v. Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, v. Finckh.

Mit Ja stimmten:

Hardt, Heindl, Lindemann, Lücken, Mölling, Oldenjohanns, Werry, Wibel, Willers, Wargmann, Böckel.)

Präsident: Der Antrag der Minderheit des Ausschusses ist mit 33 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen ab über den Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Mehrheit beitreten wollen, mit „Ja“, diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu stimmen. Wir fangen an mit dem Buchstaben J.

(Mit Ja stimmen die Abg.:
Holtbusen, Janßen, Inhülßen, Konearding,



Kropp, Lauw, Mähring, Morell, Nieberding, Niebour, Noell, Pancraz, Rüder, Schloifer, Schwejmann, Selckmann I. Selckmann II., Strackerjan I. Strackerjan II., Strodthoff, Twestmeyer, v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, v. Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, v. Finckh, Groszkopff.

Mit Nein stimmen:

Hardt, Heindl, Kläemann, Lindemann, Lübben, Lücken, Mölling, Oldejohannis, Werry, Wibel, Willers, Bargmann, Böckel.)

Präsident: Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses ist mit 31 gegen 13 Stimmen angenommen. — Wir gehen über zu dem 2. Gegenstand der Tagesordnung, zu dem Berichte des Ausschusses in Betreff des Beitritts des Herzogthums zu dem deutsch-österreichischen Postverein. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Ausschusses, den Bericht zu verlesen. (Der Berichterstatter verliest den Bericht.)

Ich stelle den 1. Antrag des Ausschusses zur Berathung. Da Niemand sich zum Worte meldet, so bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Die Versammlung erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Ich eröffne die Berathung über den zweiten Antrag des Ausschusses. — Da sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Staatsrath Krell: Die Staatsregierung faßt den 2. Antrag so auf, daß darin ein Wunsch der in dem allgemeinen Landtag befindlichen Vertreter des Herzogthums ausgedrückt ist und giebt sehr gern die Erklärung ab, daß eine Ermäßigung des internen Porto's und eine Erleichterung des Postverkehrs überhaupt, in möglichster Anschließung an die Bestimmungen des Postvereins, vorbereitet wird und schon in ganz naher Aussicht steht.

Präsident: Wir gehen zum dritten Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Bericht des Ausschusses über den Antrag von Böckel und Genossen in Betreff eines Zusatzes zum §. 44. der Geschäftsordnung. Vor Verlesung des Berichtes ertheile ich dem Antragsteller das Wort.

Abg. Böckel: Meine Herren! Ich habe diesem Zusatz zum §. 44. der Geschäftsordnung gar keine große Bedeutung beigelegt, sondern ihn nur für etwas Zweckmäßiges gehalten. Ich würde meinen Antrag nicht gestellt haben, wenn ich hätte voraussehen können, daß der Ausschuß eine besondere Sitzung darüber halten würde, und da ich das Schicksal meines Antrags voraussehe, so glaube ich am besten zu thun, wenn ich Ihnen Zeit und Mühe erspare und meinen Antrag zurückziehe.

Präsident: Der dritte Gegenstand wäre dadurch erledigt, wir gehen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung über, zum Ausschußbericht, die Vorlegung des Budgets betreffend.

Abg. v. Finckh (liest den Bericht des Ausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 27. November, die Vorlegung des Budgets betreffend): Ich muß noch hinzufügen, daß der Ausschuß mittlerweile es doch angemessen gefunden hat, selbst einen Antrag zu stellen, und zwar hat er für passend gehalten, daß der Landtag gegen die Staatsregierung den Wunsch ausspreche, daß nur ein einjähriges Budget vorgelegt werde. Demnach hat sich der Ausschuß schließlich zu dem Antrage vereinigt:

„der Landtag beschließe, auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 27. November zu erwiedern: daß er sich nicht im Stande sehe, damit sich einverstanden zu erklären, daß erst dem nächsten Landtage eine Vorlage über das Budget gemacht werde, und demnach um die baldige Vorlegung des Budgets ergebenst bitten müsse. —

Präsident: Der Antrag lautet:

„der Landtag beschließe, auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 27. November zu erwiedern: daß er sich nicht im Stande sehe, damit sich einverstanden zu erklären, daß erst dem nächsten Landtage eine Vorlage über das Budget gemacht werde, und demnach um die baldige Vorlegung des Budgets ergebenst bitten müsse.“ —

Der erste Antrag des Ausschusses würde stehen bleiben. (Zuruf: Ja, eventuell.) Ich eröffne über beide Anträge die Berathung, da es mir nicht erforderlich zu sein scheint, den Gegenstand zu trennen. Da Niemand das Wort —

Staatsrath Krell: Der Antrag der Staatsregierung, daß das Budget nicht dem jetzigen Landtage, sondern dem, wie in Aussicht genommen ist, zur Revision der Verfassung sehr bald zusammenzubrufenden folgenden Landtage vorgelegt werden möchte, ist lediglich eine Consequenz des Antrages in Betreff der Revision, und erst nach sorgfältiger Prüfung hat sich die Staatsregierung entschlossen, diese Vorlage wegen des Budgets an diesen Landtag zu bringen. Die Staatsregierung mußte selbst den Wunsch hegen, gerade der jetzigen geehrten Versammlung den freilich nur sehr kleinen Theil des Staatshaushaltes, der im Voranschlage über die Centralausgaben enthalten ist, vorlegen zu können, und um sich über dessen Festsetzung mit demselben Landtage zu einigen; denn die Aufrechthaltung einer geordneten, übersichtlichen Finanzverwaltung ist ohne Stütze eines Finanzgesetzes schwer, sie ist um so schwieriger, als die durch das Gesetz gebotene Trennung der vier Klassen, Centralausgaben und drei Provinzialausgaben, streng aufrecht erhalten werden muß, während bei der ersten Einrichtung des neuen Werks sich schwer vom alten ablöst und auch jetzt noch alles sich zu vereinigen strebt, was das Gesetz auf solche Weise geschieden hat. Die Ueberzeugung allein, daß dadurch die Revision wesentlich gefördert werde, hat die Staatsregierung zu dem Antrage bewogen. Die besonderen Gründe sind theilweise in der Vorlage schon enthalten, theils weist der Ausschußbericht darauf hin, in welches Meer von Zweifeln und Schwierigkeiten wir uns ein-

schiffen, wenn das Budget in der Art zur Berathung und Bewilligung gebracht wird. Ob ein einjähriges Budget in Uebereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetze überhaupt vorgelegt werden kann, ob nicht dadurch auch die Berufung der Provinziallandtage nothwendig ist, das sind Fragen von großer Bedeutung. Es hätte die Staatsregierung deshalb gewünscht, daß der Landtag entweder den Antrag ausdrücklich angenommen hätte, oder dadurch, daß er in dieser Sache überall keinen Beschluß gefaßt hätte, auf den Antrag der Staatsregierung eingegangen wäre, um so das Revisionswerk zu erleichtern. Soll das aber nicht sein, soll der Werth auf die Vorlage des Budgets gelegt werden, wie man es ausgesprochen hat, so kann die Staatsregierung sich der Bestimmungen des Art. 217. nicht entledigen.

Abg. **Wibel**: Ich will nur bemerken, daß man einem Ausschusse beistimmen kann, ohne dessen Motive zu adoptiren, wie ich es thun werde.

Präsident: Da Niemand weiter sich zum Worte meldet, schließe ich die Berathung und bringe den ersten Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet:

Der Landtag beschließe, auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 27. November zu erwiedern: daß er sich nicht im Stande sehe, damit sich einverstanden zu erklären, daß erst dem nächsten Landtage eine Vorlage über das Budget gemacht werde, und demnach um die baldige Vorlegung des Budgets ergebnist bitten müsse. —

Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben. —

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. — Ich bringe nun den zweiten Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet: die Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, dem gegenwärtigen Landtage nur das Budget für das Jahr 1852 vorzulegen.

Ich ersuche Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. —

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen und damit die Tagesordnung erschöpft.

Wir würden morgen zur neuen Verloosung der Abtheilungen zu schreiten haben, da indessen die Abtheilungen bis jetzt noch gar nicht beschäftigt gewesen sind, so gebe ich anheim, dieselben noch auf 14 Tage in ihrer jetzigen Zusammenfassung fortbestehen zu lassen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist. — Die Abtheilungen bestehen demnach noch auf 14 Tage fort. — Da wir für morgen und überhaupt für die nächste Sitzung noch keinen Stoff haben, so wird die nächste Sitzung wiederum besonders angesagt werden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:
Noell.

Verichtigungen.

Seite 79. Spalte 1. Zeile 17. von unten lies „andern kleinen“ statt „andere kleine“.

„ „ „ 2. „ 18. von oben lies „ihn ausdeicht“ statt „ihnen ausweicht“.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

